



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juni 2006

Nummer 15

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
101	30. 5. 2006	Bekanntmachung des In-Kraft-Tretens des Dritten Staatsvertrages zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze	250
2011	13. 6. 2006	Siebte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	250
2035 205	23. 5. 2006	Gesetz zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften über die Organisation der Polizei	267
212	23. 5. 2006	Gesetz zur Neuordnung der Finanzierungsbeteiligung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Neufin SchKG)	268
223	13. 6. 2006	Erstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	270
791	2. 5. 2006	Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten (Kormoran-VO)	273
	18. 5. 2006	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Sommersemester 2006	271
	4. 6. 2006	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Studienjahr 2005/2006	271
	7. 6. 2006	Genehmigung der 17. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil (Kreis Soest/Hochsauerlandkreis) – im Gebiet der Stadt Rützen	272
	17. 5. 2006	Genehmigung der 4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Stadt Datteln	272
	20. 6. 2006	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2006	272

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBL. NRW.“, Stand 1. Januar 2006, sind Anfang Februar erhältlich.

Bestellformulare im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

101

**Bekanntmachung
des In-Kraft-Tretens des Dritten Staatsvertrages
zwischen den Ländern Niedersachsen und
Nordrhein-Westfalen über Änderungen der
gemeinsamen Landesgrenze**

Vom 30. Mai 2006

Nachdem die vom Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigten Ratifikationsurkunden im Mai 2006 ausgetauscht wurden, tritt der Staatsvertrag gemäß Artikel 4 Abs. 2 am 1. Juni 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Mai 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen Rüttgers

– GV. NRW. 2006 S. 250

2011

**Siebte Verordnung zur Änderung
der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**

Vom 13. Juni 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und des § 6 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 408), wird verordnet:

Artikel I

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2005 (GV. NRW. S. 762), wird wie folgt geändert:

A.

1. § 1 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Die Tarifstellen 23.8.4 bis 23.8.4.7, 23.8.6 bis 23.8.6.5.2, 23.8.9, 23.10.1, 23.13.1 bis 23.13.1.3 und 23.13.2 treten mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in Kraft. Die Tarifstellen 23.8.11 bis 23.8.11.1, 23.14 bis 23.14.3 und 23.15 bis 23.15.2 in der Fassung der Siebten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom XX. Juni 2006 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.“

B.

Im Allgemeinen Gebührentarif werden folgende Änderungen vorgenommen:

2. In der Anlage 5 unter A Allgemeines werden in den Zeilen *Gebühr* die Zahlen wie folgt ersetzt:

„65“ durch „66“
„40“ durch „41“
„30“ durch „31“.

3. Die Tarifstelle 1.1.4 erhält folgende Fassung:

„1.1.4
Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen aufgrund des § 3 Abs. 3 der Verordnung über Arbeitsstätten – ArbStättV – vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179) in der jeweils geltenden Fassung
Gebühr: Euro 15 bis 1000“.

4. Die Tarifstelle 8.1.4.4 erhält folgende Fassung:

„8.1.4.4
Entscheidung über einen Antrag auf

a) befristete Sperrung von Wald (§ 4 Abs. 2 LFoG)
Gebühr: Euro 75

b) unbefristete Sperrung von Wald (§ 4 Abs. 3 LFoG)
Gebühr: Euro 75 bis 300“.

5. In Tarifstelle 8.1.4.5 wird in der Zeile *Gebühr* die Zahl „150“ durch die Zahl „300“ ersetzt.

6. Die Tarifstelle 8.1.4.9 wird wie folgt geändert:

6.1 Die Angabe in der Klammer „§ 44 Abs. 3 LFoG“ wird durch die Angabe „§ 44 Abs. 3 und 5 LFoG“ ersetzt.

6.2 In der Zeile *Gebühr* wird die Zahl „150“ durch die Zahl „300“ ersetzt.

7. In der Tarifstelle 8.1.4.10 wird in der Zeile *Gebühr* die Zahl „150“ durch die Zahl „300“ ersetzt.

8. Nach der Tarifstelle 8.1.4.12 wird folgende Tarifstelle neu eingefügt:

„8.1.4.13
Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 27 Abs. 2 Krw-/AbfG, im Einzelfall Schlagabraum im Wald zu verbrennen
Gebühr: Euro 50 bis 300“.

9. Die Tarifstellen 8.1.6.2 und 8.1.6.4 erhalten folgende Fassungen:

„8.1.6.2
Schlepper- und Windentechnik
Gebühr: Euro 300“

„8.1.6.4
Pferdeeinsatz im Wald
Gebühr: Euro 420“.

10. Die Tarifstelle 8.1.6.8 erhält folgende Fassung:

„8.1.6.8
Brennholzselbstwerberkurs
Gebühr: Euro 80“.

11. In der Tarifstelle 8.1.6.9 wird in der Zeile *Gebühr* die Zahl „261“ durch die Zahl „130“ ersetzt.

12. Die Tarifstelle 8.1.6.10 erhält folgende Fassung:

„8.1.6.10
Verschiedene Pflanzverfahren
Gebühr: Euro 130“.

13. In den folgenden Tarifstellen werden in der Zeile *Gebühr* die Zahlen wie folgt ersetzt:

8.1.6.11 „296“ durch „315“
8.1.6.12 „143“ durch „150“
8.1.6.13 „210“ durch „225“
8.1.6.14 „41“ durch „50“.

14. Die Tarifstelle 8.1.6.15 erhält folgende Fassung:

„Ausbilderschulung Teil 1 und Teil 2
Gebühr: Euro 30“.

15. In den Tarifstellen 8.1.6.17 bis 8.1.6.19 werden die Wörter „für Privatwaldbesitzer *gebührenfrei*“ durch die Wörter „für Privatwaldbesitzer *gebührenfrei* gem. § 11 Abs. 3 Satz 1 LFoG“ ersetzt.

16. In der Tarifstelle 8.1.6.20 wird in der Zeile *Gebühr* die Zahl „102“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

17. Die Tarifstelle 8.1.6.26 erhält folgende Fassung:

„8.1.6.26
Umsetzung der VSG 1.2 – Unternehmermodell
Gebühr: Euro 850“.

18. Die Tarifstellen 8.1.6.28 und 8.1.6.29 werden durch folgende Tarifstellen ersetzt:

„8.1.6.28
Erwerb des Sachkundenachweises (GUV)
Gebühr: Euro 60

8.1.6.29
Mobilisierung von Holzreserven in NRW
Gebühr: Euro 90“.

19. Die Tarifstellen 8.1.6.30 und 8.1.6.31 werden aufgehoben.

20. Die bisherigen Tarifstellen 8.1.6.32 und 8.1.6.33 werden die Tarifstellen 8.1.6.30 und 8.1.6.31.
21. Die Tarifstelle 8.1.6.34 wird Tarifstelle 8.1.6.27 und erhält folgende Fassung:
 „8.1.6.27
 Einsatz von Hubarbeitsbühnen i.V.m. Motorsägen-einsatz
Gebühr: Euro 830“.
22. Die Tarifstellen 8.1.6.35 bis 8.1.6.35.6 werden die Tarifstellen 8.1.6.32 bis 8.1.6.32.6.
23. In der Tarifstelle 8.1.6.32.1 (neu) werden in der Zeile *Gebühr* die Zahlen „45 bis 115“ durch die Zahlen „40 bis 140“ ersetzt.
24. Nach der Tarifstelle 8.2.7 wird folgende Tarifstelle eingefügt:
 „8.2.7.1
 Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 Fischerprüfungsordnung
Gebühr: Euro 10“.
25. In den folgenden Tarifstellen werden in der Zeile *Gebühr* die Zahlen wie folgt ersetzt:
 8.2.8.1.1 „100“ durch „150“
 8.2.8.1.2 „100“ durch „150“
 8.2.8.1.3 „100“ durch „150“
 8.2.8.1.4 „100“ durch „150“.
26. Die Tarifstelle 8.2.8.2 erhält folgende Fassung:
 „8.2.8.2
 Grundlehrgang Nebenerwerbs- und Hobbyteich-wirte
Gebühr: Euro 60“.
27. In den folgenden Tarifstellen werden in der Zeile *Gebühr* die Zahlen wie folgt ersetzt:
 8.2.8.3 „145“ durch „230“
 8.2.8.4 „65“ durch „140“
 8.2.8.5 „80“ durch „130“
 8.2.8.6 „80“ durch „130“.
28. Die Tarifstellen 10.1.3 bis 10.1.6 werden wie folgt neu gefasst:
 „10.1.3
 Erteilung einer Ersatzurkunde (Approbation oder Berufserlaubnis)
Gebühr: Euro 100
 10.1.4
 Bescheinigung über eine bestandene Prüfung
Gebühr: Euro 20
 10.1.5
 Teilnahme an einer Kenntnisprüfung gem.
 a) § 3 Abs. 2 Satz 2 BÄO
Gebühr: Euro 280
 b) § 4 Abs. 2 Satz 2 BApO
Gebühr: Euro 230
 10.1.6
 Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of Good Standing)
Gebühr: Euro 40“.
29. Die Tarifstelle 10.2 wird wie folgt neu gefasst:
 „10.2
 Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie
 10.2.1
 Entscheidungen über die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten
 10.2.1.1
 Anerkennung von Scheinen ohne Prüfung (ÄAppO, AAppO)
Gebühr: Euro 15
 10.2.1.2
 Anerkennung von Scheinen mit zusätzlichen Prüfungen (ÄAppO, AAppO)
Gebühr: Euro 25
 10.2.1.3
 Anerkennung eines Tertials eines Praktischen Jahres im Ausland (ÄAppO)
Gebühr: Euro 10
 10.2.2
 Entscheidung über die Anerkennung der naturwissenschaftlichen Vorprüfung (§ 21 Abs. 4 ZAppO), der Zahnärztlichen Vorprüfung (§ 34 Abs. 2 ZAppO), von Studienleistungen und Anrechnung von Studienleistungen nach bestandener Zahnärztlicher Vorprüfung (§ 35 Abs. 2 ZAppO)
Gebühr: Euro 20
 10.2.3
 Entscheidung über die Befreiung von Prüfungs-teilen
Gebühr: Euro 25
 10.2.4
 Entscheidung über Fristverlängerung, Wechsel des Prüfungsausschusses (§ 60 ZAppO)
Gebühr: Euro 15
 10.2.5
 Entscheidung über die Anrechnung von Studien-leistungen für Studierende der Medizin und Ärzte (§ 61 ZAppO)
Gebühr: Euro 20
 10.2.6
 Entscheidung über die Anrechnung einer ausländischen Psychotherapieausbildung für die Zulassung zur staatlichen Prüfung (§ 5 Abs. 3 PsychThG)
Gebühr: Euro 50
 10.2.7
 Zweitschriften von Prüfungszeugnissen, Ergebnis-mitteilungen, Anrechnungsbescheiden (ÄAppO; AAppO, ZAppO, PsychThG, APO-Amtsarzt, WOZÖGW, WOAÖGW)
Gebühr: Euro 25
 10.2.8
 Auslandsrechtlich bedingte Bescheinigung über das/die abgeschlossene deutsche Studium/Ausbil-dung (ÄAppO, AAppO, ZAppO, PsychThG)
Gebühr: Euro 30
 10.2.9
 Zweitschrift von Prüfungszeugnissen und staatli-cher Anerkennung
Gebühr: Euro 25
 10.2.10
 Entscheidung über die Anerkennung einer Einrich-tung als Ausbildungsstätte nach § 6 PsychThG, je Niederlassungsort
Gebühr: Euro 2000 bis 4000“.
30. In der Tarifstelle 10.3.2 werden nach dem Wort „Ersatzurkunde“ die Worte „einschließlich Prüfungs-zeugnis“ eingefügt.
31. Nach der Tarifstelle 10.3.3 wird folgende neue Tar-ifestelle 10.3.4 eingefügt:
 „10.3.4
 Überwachungsmaßnahmen, die aufgrund eines Ver-dachts oder einer Beschwerde durchgeführt werden, wenn die betroffene Person den Verdacht oder die Beschwerde verantwortlich veranlasst hat und wenn bei stichprobenartigen Überwachungsmaß-nahmen ein Verstoß gegen eine der Überwachungs-maßnahmen zu Grunde liegende Rechtsvorschrift festgestellt wird.
Gebühr: Euro 50 bis 500“.
32. Die Überschrift der Tarifstellen 10.5 wird wie folgt neu gefasst:
 „10.5
 Arzneimittel und deren Ausgangsstoffe“.
33. Die Tarifstelle 10.5.1.12.1.5 wird wie folgt neu ge-fasst:
 „10.5.1.12.1.5
 Gleichförmigkeit des Gehaltes einzeldosierter Arz-neiformen“.
34. Die Tarifstelle 10.5.1.12.1.6 wird wie folgt neu ge-fasst:

- „10.5.1.12.1.6
Gleichförmigkeit der Masse einzeldosierter Arznei-
formen gemäß 2.9.5 Ph. Eur.
Gebühr: Euro 20“.
35. Die Tarifstelle 10.5.1.12.1.26 wird wie folgt neu ge-
fasst:
„10.5.1.12.1.26
Prüfung und Sterilität gemäß Ph. Eur.
Gebühr: Euro 80“.
36. Nach der Tarifstelle 10.5.1.12.1.26 werden folgende
neue Tarifstellen eingefügt:
„10.5.1.12.1.27
Gleichförmigkeit der Masse der abgegebenen Dosen
aus Mehrdosenbehältnissen gemäß 2.9.27 Ph. Eur.
Gebühr: Euro 30
10.5.1.12.1.28
Prüfung der entnehmbaren Masse oder des ent-
nehmbaren Volumens bei halbfesten und flüssigen
Zubereitungen gemäß 2.9.28 Ph. Eur.
Gebühr: Euro 15
10.5.1.12.1.29
Uniformity of Dosage Units gemäß 2.9.40 Ph. Eur.
10.5.1.12.1.29.1
Content Uniformity Verfahren
Gebühr: Euro 240
10.5.1.12.1.29.2
Mass Variation Verfahren
Gebühr: Euro 30
10.5.1.12.1.30
Wiederholungsprüfung der Uniformity of Dosage
Units gemäß 2.9.40 Ph. Eur.
10.5.1.12.1.30.1
Content Uniformity Verfahren
Gebühr: Euro 420
10.5.1.12.1.30.2
Mass Variation Verfahren
Gebühr: Euro 60
10.5.1.12.1.31
Screening auf Verunreinigungen im Rahmen der
Wirkstoffbestimmung
Gebühr: Euro 70“.
37. Nach der Tarifstelle 10.5.1.17 wird folgende neue
Tarifstelle 10.5.1.17.1 eingefügt:
„10.5.1.17.1
Entscheidung über die Änderung einer Erlaubnis
nach § 72
Gebühr: Euro 100 bis 25500“.
38. Nach der Tarifstelle 10.5.5 wird folgende neue Ta-
rifstelle 10.5.6 eingefügt:
„10.5.6
Inspektion der Herstellung von Ausgangsstoffen
gemäß Artikel 111 Abs. 1 der Richtlinie 2001/83/EG
auf Antrag des Herstellers oder des European Di-
rectorates for the Quality of Medicinal Products
(EDQM)
Gebühr: Euro 100 bis 25500“.
39. In der Tarifstelle 10.11.1 werden nach dem Wort
„Podologen“ die Wörter „Lehranstalten für Desin-
fektorinnen und Desinfektoren“ eingefügt.
40. Die Tarifstelle 10.14.11 erhält folgende Fassung:
„10.14.11
Überprüfung von Antrag stellenden Personen zur
berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Be-
stellung und Approbation
Gebühr: Euro 210“.
41. Die Tarifstelle 10.14.12 erhält folgende Fassung:
„10.14.12
Überprüfung von Antrag stellenden Personen zur
berufsmäßigen Ausübung psycho- oder sprachthe-
rapeutischer Behandlung ohne Bestellung und Ap-
probation bei
a) Überprüfung nach Aktenlage
Gebühr: Euro 130
b) schriftlicher und mündlicher Überprüfung der
Antrag stellenden Person
Gebühr: Euro 270“.
42. Nach der Tarifstelle 10.14.13 wird folgende neue
Tarifstelle eingefügt:
„10.14.13.1
Überwachungsmaßnahmen nach dem Heilprakti-
kergesetz, die aufgrund eines Verdachts oder einer
Beschwerde durchgeführt werden, wenn die betrof-
fene Person den Verdacht oder die Beschwerde ver-
antwortlich veranlasst hat und wenn bei Stichpro-
benartigen Überwachungsmaßnahmen ein Verstoß
gegen eine der Überwachungsmaßnahmen zu Grun-
de liegende Rechtsvorschrift festgestellt wird
Gebühr: Euro 50 bis 500“.
43. In der Tarifstelle 11.1.1 wird die Angabe „§ 11
Abs. 4 Gerätesicherheitsgesetz“ durch die Angabe
„§ 14 Abs. 4 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz“
ersetzt.
44. Die Tarifstelle 11.2.1 erhält folgende Fassung:
„11.2.1
Entscheidung über die Erlaubnis für Montage, In-
stallation, Betrieb, wesentliche Veränderungen und
Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise von
überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 13 Abs. 1
der Betriebssicherheitsverordnung vom 27. Septem-
ber 2002 (BGBl. I S. 3777) in der jeweils geltenden
Fassung:
a) für Anlagen, bei denen die Kosten für die Maß-
nahme 20.000 Euro nicht übersteigen:
Gebühr: Euro 300
b) für Anlagen, bei denen die Kosten für die Maß-
nahme 20.000 Euro übersteigen, zusätzlich zu
der Gebühr nach Buchstabe a)
bei weiteren Kosten bis 150.000 Euro
Gebühr: 0,25 v.H. dieser Kosten
bei weiteren, 150.000 Euro übersteigenden Kosten
bis 250.000 Euro
Gebühr: 0,2 v.H. dieser Kosten
bei weiteren, 250.000 Euro übersteigenden Kosten
bis 500.000 Euro
Gebühr: 0,175 v.H. dieser Kosten
bei weiteren 500.000 Euro übersteigenden Kosten
Gebühr: 0,15 v.H. dieser Kosten
Sofern eine Gebühr für eine in die Erlaubnis einge-
schlossene behördliche Entscheidung zu entrichten
gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt wor-
den wäre, ist die Gebühr mindestens in Höhe der
Gebühr für die eingeschlossene Entscheidung zu er-
heben.“
45. Die Tarifstelle 11.5.1 erhält folgende Fassung:
„11.5.1
Entscheidung über die Gestattung nach § 4 Abs. 5
der 11. Verordnung zum Geräte- und Produktsi-
cherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung – 11.
GPSGV) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1914)
in der jeweils geltenden Fassung
Gebühr: Euro 150 bis 1000“.
46. Die Tarifstellen 11.7 bis 11.7.17 erhalten folgende
Fassung:
„11.7
Gefahrstoffe nach der Gefahrstoffverordnung
11.7.1
Entscheidung über die behördliche Anerkennung
von Verfahren oder Geräten nach § 11 Abs. 4 Satz 2
der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 23. De-
zember 2004 (BGBl. I S. 3758) in der jeweils gel-
tenden Fassung
Gebühr: Euro 35 bis 1000
11.7.2
Entscheidung über das Untersuchungsergebnis
nach § 16 Abs. 5 Satz 4 GefStoffV
Gebühr: Euro 7 bis 150

- 11.7.3
Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmen nach § 20 Abs. 1 GefStoffV
Gebühr: Euro 30 bis 1000
- 11.7.4
Entscheidung über die Zulassung der Nichtanwendung nach § 20 Abs. 3 GefStoffV
Gebühr: Euro 50 bis 1000
- 11.7.5
Entscheidung über die Untersagung einschließlich der Anordnung der Stilllegung nach § 20 Abs. 5 GefStoffV
Gebühr: Euro 50 bis 2000
- 11.7.6
Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen nach Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 3 Satz 3 GefStoffV
Gebühr: Euro 75 bis 2000
- 11.7.7
Entscheidung über die Zulassung von Fachbetrieben nach Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV
Gebühr: Euro 75 bis 2000
- 11.7.8
Entscheidung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit oder Eignung einer Prüfung nach Anhang III Nr. 4.4 Abs. 5 GefStoffV
Gebühr: Euro 15 bis 400
- 11.7.9
Entscheidung über die Zulassung anderer Begasungsmittel nach Anhang III Nr. 5.2 Abs. 1 Satz 4 GefStoffV
Gebühr: Euro 35 bis 1000
- 11.7.10
Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zur Durchführung von Begasungen nach Anhang III Nr. 5.2 Abs. 2 GefStoffV
Gebühr: Euro 35 bis 2000
- 11.7.11
Entscheidung über die Erteilung eines Befähigungsscheins nach Anhang III Nr. 5.3 Abs. 2 Satz 1 GefStoffV
Gebühr: Euro 35 bis 1000
- 11.7.12
Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen nach Anhang III Nr. 5.3 Abs. 2 Satz 2 GefStoffV
Gebühr: Euro 75 bis 2000
- 11.7.13
Abnahme der Sachkundeprüfung zur Erlangung des Befähigungsscheins nach Anhang III Nr. 5.3 Abs. 2 Satz 4 GefStoffV
Gebühr: Euro 15 pro Person
- 11.7.14
Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach Anhang III Nr. 5.3.2 Abs. 1 Satz 2 GefStoffV
Gebühr: Euro 5 bis 200
- 11.7.15
Entscheidung über die Zulassung der Begasung auf Schiffen während der Beförderung nach Anhang III Nr. 5.7 Abs. 1 GefStoffV
Gebühr: Euro 75 bis 2000
- 11.7.16
Entscheidung über die behördliche Anerkennung eines emissionsarmen Verfahrens nach Anhang IV Nr. 1 Abs. 2 Nr. 2 GefStoffV
Gebühr: Euro 35 bis 1000
- 11.7.17
Entscheidung über die Anerkennung eines Reinigungsbetriebs nach Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Satz 3 GefStoffV
Gebühr: Euro 35 bis 1000“.
47. In den Tarifstellen 11.9.1, 11.9.2, 11.9.3 und 11.10.1 erhalten die Anmerkungen jeweils folgende Fassung:
„Gebühren werden nicht erhoben, soweit die Genehmigung für Krankenhäuser erteilt wird, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gefördert werden.“
48. In den Tarifstellen 11.9.4 und 11.10.2 erhalten die Anmerkungen jeweils folgende Fassung:
„Gebühren werden nicht erhoben, soweit die Anzeige von Krankenhäusern erstattet wird, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gefördert werden.“
49. Nach der Tarifstelle 11.9.6 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
„11.9.7
Prüfung der Anzeigeunterlagen nach § 17 Abs. 1 a, sofern die Anzeige nicht von dem Inhaber einer Genehmigung nach § 7 erstattet wird
Gebühr: Euro 30 bis 1000“.
50. Die bisherigen Tarifstellen 11.9.7 bis 11.9.34 erhalten die neuen Nummern 11.9.8 bis 11.9.35.
51. In der Anmerkung zu den neuen Tarifstellen 11.9.8, 11.9.9 und 11.9.10 wird die Angabe „11.13.10“ jeweils durch die Angabe „11.9.1“ ersetzt.
52. In der neuen Tarifstelle 11.9.18 sowie der Tarifstelle 11.10.22 werden jeweils die Angaben „Euro 18“ durch die Angaben „Euro 20“ und die Angaben „Euro 8“ durch die Angaben „Euro 10“ ersetzt.
53. In der Anmerkung zu Tarifstelle 11.9.27 wird die Angabe „11.14.27“ durch die Angabe „11.10.27“ ersetzt.
54. Die Tarifstellen 11.11 bis 11.11.2.6 werden durch folgende Tarifstellen ersetzt:
„11.11
Amtshandlungen aufgrund der Fahrpersonalverordnung
11.11.1
Erteilung der Fahrerkarte nach § 4 Abs. 1 der Fahrpersonalverordnung (FPersV) vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882) in der jeweils geltenden Fassung
a) bei Direktversand vom Kraftfahrt-Bundesamt an den Antragsteller:
Gebühr: Euro 43
b) bei Normalversand:
Gebühr: Euro 38
11.11.2
Erteilung der Unternehmenskarte nach § 4 Abs. 1 FPersV
a) bei schriftlicher Antragstellung:
Gebühr: Euro 34
b) bei Antragstellung online:
Gebühr: Euro 30
11.11.3
Erteilung der Werkstattkarte nach § 4 Abs. 1 FPersV
a) bei schriftlicher Antragstellung:
Gebühr: Euro 36
b) bei Antragstellung online:
Gebühr: Euro 31
11.12
Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 können für folgende Verwaltungsleistungen Gebühren erhoben werden:
Entscheidung über die Anerkennung von Unternehmenssachverständigen nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 der Druckbehälterverordnung, § 18 Abs. 2 der Acetylenverordnung, § 15 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen und § 16 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
Gebühr: Euro 150 bis 1500“.
55. Die Tarifstellen 14.3.1, 14.3.2, 14.3.4 und 14.3.5 werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:
„14.3.1
Entscheidung über die Genehmigung der Aufnahme des Netzbetriebes und Untersagung des Netzbetriebes gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970); Widerruf einer Genehmigung; Änderung und nach-

- trägliche Anordnung von Auflagen zu einer Genehmigung
Gebühr: Euro 500 bis 100 000
- 14.3.2
 Entscheidung nach § 23a EnWG über die Höhe der Entgelte für den Netzzugang
- 14.3.2.1
 Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang
Gebühr: Euro 500 bis 50 000
- 14.3.2.2
 Änderung einer Genehmigung nach Ziffer 14.3.2.1
Gebühr: Euro 200 bis 50 000
- 14.3.2.3
 Aufhebung einer Genehmigung nach Ziffer 14.3.2.1
Gebühr: Euro 500 bis 50 000
- 14.3.2.4
 Vorläufige Festsetzung eines Entgeltes als Höchstpreis gemäß § 23 a Abs. 5 Satz 2 EnWG
Gebühr: Euro 500 bis 50 000
- 14.3.3
 Entscheidungen nach § 29 Abs. 1 EnWG über die Bedingungen und Methoden für den Netzanschluss oder den Netzzugang nach den in § 17 Abs. 3, § 21a Abs. 6 und § 24 EnWG genannten Rechtsverordnungen durch Festlegung gegenüber einem Netzbetreiber, einer Gruppe von oder gegenüber allen Netzbetreibern oder durch Genehmigung gegenüber dem Antragsteller
- 14.3.3.1
 Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 28, 29 EnWG Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2243)
Gebühr: Euro 500 bis 100 000
- 14.3.3.2
 Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 42, 43 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2210)
Gebühr: Euro 500 bis 100 000
- 14.3.3.3
 Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 29, 30 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225)
Gebühr: 500 bis 100 000
- 14.3.3.4
 Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 29, 30 Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2197)
Gebühr: Euro 500 bis 100 000
- 14.3.3.5
 Festlegungen nach § 30 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 30 Abs. 3 GasNEV
Gebühr: Euro 500 bis 100 000
- 14.3.4
 Änderung einer Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Abs. 2 EnWG
Gebühr: Euro 500 bis 100 000
- 14.3.5
 Verpflichtung, eine Zuwiderhandlung gegen § 30 Abs. 1 EnWG abzustellen nach § 30 Abs. 2 EnWG
Gebühr: Euro 500 bis 100 000“.
56. Nach der Tarifstelle 14.3.5 – neu – werden folgende Tarifstellen neu eingefügt:
- „14.3.6
 Ablehnung eines Antrages nach § 31 Abs. 2 EnWG
Gebühr: Euro 50 bis 10 000
- 14.3.7
 Entscheidungen nach § 31 Abs. 3 EnWG
Gebühr: Euro 500 bis 50 000
- 14.3.8
 Anordnung der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils und Auferlegung der Zahlung des entsprechenden Geldbetrages gegenüber dem Unternehmen nach § 33 Abs. 1 EnWG
Gebühr: Euro 200 bis 50 000“.
57. Die bisherigen Tarifstellen 14.3.3a bis 14.3.3c werden die Tarifstellen 14.3.9 bis 14.3.9.3 und erhalten folgende Fassung:
- „14.3.9
 Entscheidungen über die Zulässigkeit der Errichtung, des Betriebs sowie der Änderung von Energieanlagen nach § 43 EnWG
- 14.3.9.1
 Entscheidung über die Planfeststellung zur Errichtung und den Betrieb sowie Änderungen von Energieleitungen gem. § 43 Abs. 1 EnWG
Gebühr: Euro 0,2 v.H. der Baukosten, mindestens jedoch Euro 2 500
- Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.
- Die Kosten für Bekanntmachungen bei den Gebietskörperschaften sowie für den Versand von Planunterlagen und der hierbei erwachsenden Postgebühren sind als Auslagen zusätzlich zu erstatten. Letzteres gilt auch für die Kosten der Gebietskörperschaften bei Rücksendung der ausgelegten Unterlagen.
- 14.3.9.2
 Entscheidung über die Plangenehmigung zur Errichtung und den Betrieb sowie Änderungen von Energieleitungen gem. § 43 Abs. 1 EnWG
Gebühr: Euro 0,2 v.H. der Baukosten, abzüglich 20 v.H., mindestens jedoch Euro 1 000
- 14.3.9.3
 Entscheidung über das Vorliegen eines Falles unwesentlicher Bedeutung (§ 43 Abs. 1 Satz 3 EnWG) zur Errichtung und den Betrieb sowie für Erweiterungen oder Änderungen von Energieleitungen gem. § 43 EnWG
Gebühr: Euro 50 bis 250
 im Einzelfall bei umfangreichen oder außergewöhnlich aufwendigen Vorhaben
Gebühr: Euro 250 bis 500“.
58. Nach der Tarifstelle 14.3.9.3 – neu – werden folgende neue Tarifstellen eingefügt:
- „14.3.10
 Aufsichtsmaßnahmen nach § 49 Abs. 5 EnWG
Gebühr: Euro 200 bis 100.000
- 14.3.11
 Aufsichtsmaßnahmen nach § 65 EnWG
Gebühr: Euro 200 bis 100.000
- 14.3.12
 Erteilung von beglaubigten Abschriften nach § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EnWG und Ausstellen von sonstigen Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Durchführung des EnWG und der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen
Gebühr: Euro 10 bis 1 000“.
59. Die bisherige Tarifstelle 14.4.1 wird in zwei Tarifstellen 14.3.13 und 14.3.14 aufgegliedert und diese erhalten folgende Fassungen:
- „14.3.13
 Entscheidungen über die Genehmigung von Tarifen nach der Bundestarifordnung Elektrizität (BTOElt – vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2255) und deren Widerruf in der Energiewirtschaft
Gebühr: Euro 500 bis 100 000
- 14.3.14
 Ausnahmegenehmigungen nach der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände – KAE – in der Fassung vom 7. März 1975 (BANz. Nr. 49) und Widerrufe dieser Ausnahmegenehmigungen
Gebühr: Euro 200 bis 50 000“.
60. Die Tarifstelle 14.4.2 wird aufgehoben.
61. Die bisherige Tarifstelle 14.4.3 wird Tarifstelle 14.4.1.

62. Nach der Tarifstelle 14.6 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:
- „14.7
Entscheidungen über die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ gemäß § 2 Abs. 1 IngG NRW *Gebühr*: Euro 200“.
63. In der Tarifstelle 15a.1.1 erhält die Nummer 3 folgende Fassung:
- „3. Ist der vorzeitige Beginn zugelassen oder ist ein Vorbescheid vorausgegangen oder wird er gleichzeitig mit einer Teilgenehmigung erteilt, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieser vorausgegangenen Bescheide – insgesamt 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.2 und 15a.1.3 auf die entstehende und ggf. die nächste(n) anfallende(n) Gebühr(en) nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.“
64. In der Tarifstelle 15a.1.1 werden nach Nummer 6 folgende Nummern 7 und 8 neu angefügt:
- „7. Die Gebühr vermindert sich um 30 v.H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.
8. Die Gebühr vermindert sich in dem Umfang, indem sich durch die Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um 30 v.H. Dies gilt nicht für eine bereits nach 15a.1.1. Nr. 7 verminderte Gebühr.“
65. Die Tarifstelle 15a.3.9 erhält folgende Fassung:
- „15a.3.9
Durchführung der Verordnung über Großfeuerungsanlagen – 13. BImSchV – vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 1717) in der jeweils geltenden Fassung
- 15a.3.9.1
bleibt unbesetzt
- 15a.3.9.2
Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 14 Abs. 2 oder 3 der 13. BImSchV
Gebühr: Euro 250 bis 1 500
- Gegebenenfalls zu einem früheren Zeitpunkt entrichtete oder gleichzeitig entstehende Gebühren nach Tarifstellen 15a.2.9, 15a.3.2.1, 15a.3.11.2, 15a.3.16.2 oder 15a.6 können bis zu ⁹/10 angerechnet werden.
- 15a.3.9.3
Entscheidung über den Verzicht auf kontinuierliche Quecksilbermessungen (§ 15 Abs. 9)
Gebühr: Euro 120 bis 1 200
- 15a.3.9.4
Billigung des angezeigten Nachweisverfahrens (§ 15 Abs. 11)
Gebühr: Euro 120 bis 1 200
- 15a.3.9.5
Zulassung von Ausnahmen von einzelnen Anforderungen der Verordnung (§ 8 Abs. 3 und § 21 Abs. 1 der 13. BImSchV), soweit es sich
- a) um unbefristete Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte
Gebühr: Euro 1 000 bis 10 000
- b) um befristete Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte
Gebühr: Euro 500 bis 5 000
- c) um Ausnahmen von sonstigen Anforderungen handelt.
Gebühr: Euro 100 bis 2 500“.
66. Die zur Zeit unbesetzte Tarifstelle 15a.5 erhält folgende Fassung:

- „15a.5
Amtshandlungen nach dem Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) – vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578) in der jeweils geltenden Fassung“.
67. Nach der Tarifstelle 15a.5 wird folgende Tarifstelle neu eingefügt:
- „15a.5.1
Prüfung eines Emissionsberichtes nach § 5 Abs. 4 TEHG
Gebühr: Euro 50 bis 500“.
68. In der Tarifstelle 15b werden
- 68.1 nach dem Datum 21. Juli 2000 die Angaben „(GV. NRW. S. 568)“ eingefügt und
- 68.2 die Angaben „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 522)“ gestrichen.
69. In der Tarifstelle 15b.1 werden
- 69.1 in der ersten Zeile die Wörter „und Befreiungen“ gestrichen,
- 69.2 im ersten Spiegelstrich das Wort „Störverboten“ durch das Wort „Verboten“ ersetzt,
- 69.3 im dritten Spiegelstrich das Wort „Befreiung“ durch das Wort „Ausnahme“ und in der Klammer die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
70. In Tarifstelle 15b.4.1 werden in den Zeilen *Gebühr* die Zahlen wie folgt ersetzt:
- „65“ durch „66“
„40“ durch „41“
„30“ durch „31“.
71. In der Tarifstelle 15b.5 werden die Angaben „, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 vom 9. August 2005 – ABl. EG Nr. L 215 S. 1,“ gestrichen.
72. In der Tarifstelle 15b.5.3 werden in der Anmerkung zu den Tarifstellen 15b.5.1 bis 15b.5.3 die Wörter „oder Befreiungen“ gestrichen.
73. In der Tarifstelle 16.15.1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
74. Nach der Tarifstelle 16.15.1 wird folgende Tarifstelle angefügt:
- „16.15.2
Analyse von Düngemitteln mit der Bezeichnung „EG-Düngemittel“ im Rahmen der amtlichen Überwachung gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. EU Nr. L 304 S. 1)
Gebühr: Euro 65 bis 310“.
75. In der Tarifstelle 16a.15 ist vor der Angabe „2082/92“ das Wort „Nr.“ einzufügen.
76. In der Tarifstelle 16a.15.2 ist die Zahl „2082/82“ durch die Zahl „2082/92“ zu ersetzen.
77. Die Tarifstellen 23.2 bis 23.2.3 werden wie folgt neu gefasst:
- „23.2
Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker
- 23.2.1
Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ durch die Bezirksregierung nach § 17 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur „staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin“ und zum „staatlich geprüften Lebensmittelchemiker“ (APVOLChem NRW) vom 12. Dezember 2005 (GV. NRW. 2006 S. 23)
Gebühr: Euro 110 bis 275

- 23.2.2
Ausstellen einer Ersatzurkunde nach § 17 Abs. 2 APVOLChem NRW
Gebühr: Euro 85
- 23.2.3
Ausstellen einer Bescheinigung über erbrachte Prüfungsleistungen nach § 17 Abs. 4 APVOLChem NRW
Gebühr: Euro 20“.
78. In der Tarifstelle 23.4.3.5 wird in der Zeile *Gebühr* die Zahl „110“ durch die Zahl „250“ ersetzt.
79. Die Tarifstelle 23.4.3.8 erhält folgende Fassung:
„23.4.3.8
Amtshandlungen nach der BHV1-Verordnung vom 3.11.2004 (BGBl. I S. 2727)“.
80. Die bisherige Tarifstelle 23.4.3.8 wird Tarifstelle 23.4.3.8.1 und erhält folgende Fassung:
„23.4.3.8.1
Entscheidung über die Erteilung von Ausnahme-
genehmigungen nach § 2 Abs. 3 der BHV1-Verord-
nung
Gebühr: Euro 10 bis 30“.
81. Die Tarifstellen 23.4.3.9 bis 23.4.3.11 werden die Tarifstellen 23.4.3.8.2 bis 23.4.3.8.4.
82. In der Tarifstelle 23.5.1.4 wird nach den Wörtern „Kategorien 1 und“ die Zahl „2“ eingefügt.
83. Die Tarifstelle 23.13.5.1 wird Tarifstelle 23.5.1.8 und erhält folgende Fassung:
„23.5.1.8
Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Heimtierfutterbetrieben und technischen Anlagen nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
Gebühr: Euro 50 bis 3 000“.
84. Die bisherigen Tarifstellen 23.5.1.8 und 23.5.1.9 werden die Tarifstellen 23.5.1.9 und 23.5.1.10.
85. In der Tarifstelle 23.5.2.1 sind nach dem Wort „Tarifstellen“ die Angaben „23.5.1.1 bis 23.5.1.7 beziehungsweise unter 23.5.1.8 oder 23.5.1.9“ durch die Angaben „23.5.1.1 bis 23.5.1.8 beziehungsweise unter 23.5.1.9 oder 23.5.1.10“ zu ersetzen.
86. In der Tarifstelle 23.6.1.13.3 wird in der Zeile *Gebühr* die Zahl „125“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
87. Nach Tarifstelle 23.6.1.15 wird folgende Tarifstelle eingefügt:
„23.6.1.16
Entscheidung über einen Antrag nach § 16 Nr. 3 letzter Teilsatz TierSchG auf Aufhebung eines Tier-
haltungsverbotes
Gebühr: Euro 50 bis 250“.
88. Die Tarifstelle 23.7.1 erhält folgende Fassung:
„23.7.1
Erlaubniserteilungen“.
89. Die bisherigen Tarifstellen 23.7.1 bis 23.7.3 werden die Tarifstellen 23.7.1.1 bis 23.7.1.3.
90. Nach der Tarifstelle 23.7.1.3 (neu) wird folgende Tarifstelle eingefügt:
„23.7.1.4
Entscheidung über die Erteilung, die Rücknahme, den Widerruf und das Ruhenlassen einer Erlaubnis nach § 52a AMG für den Großhandel mit Tierarzneimitteln
Gebühr: Euro 250 bis 5 000“.
91. Die bisherigen Tarifstellen 23.7.4 bis 23.7.6 werden die Tarifstellen 23.7.2 bis 23.7.4.
92. Nach Tarifstelle 23.7.4 (neu) werden folgende Tarifstellen eingefügt:
„23.7.5
Entscheidung über die Erteilung eines Sachkundenachweises und damit der Einzelhandelserlaubnis für freiverkäufliche Tierarzneimittel nach § 50 Abs. 2 AMG
Gebühr: Euro 30 bis 100
- 23.7.6
bleibt unbesetzt“.
93. In der Tarifstelle 23.7.10 wird die Angabe „nach § 64“ gestrichen.
94. In der Tarifstelle 23.7.10.1 werden
94.1 nach dem Wort „herstellen“ ein „Komma“ und die Wörter „prüfen, lagern, einführen oder sonst mit ihnen Handel treiben nach § 64 Abs. 3 AMG“ eingefügt und
94.2 in der Zeile *Gebühr* die Zahl „500“ durch die Zahl „250“ ersetzt.
95. Die Tarifstelle 23.7.10.2 wird aufgehoben.
96. Die Tarifstelle 23.7.10.3 wird Tarifstelle 23.7.10.2.
97. In der Tarifstelle 23.7.10.2 (neu) ist nach der Angabe „§ 59 c“ die Bezeichnung „AMG“ einzufügen.
98. Nach der Tarifstelle 23.7.10.2 (neu) werden folgende Tarifstellen eingefügt:
„23.7.10.3
Überwachung der Nachweispflichten für Personen, die Arzneimittel berufs- oder gewerbsmäßig bei Tieren anwenden, ohne Tierarzt oder Tierhalter zu sein, nach § 5 der Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (AATV) vom 2. Januar 1978 (BGBl. I S. 26)
Gebühr: Euro 30 bis 100
- 23.7.10.4
Amtliche Überwachung einer tierärztlichen Hausapotheke nach § 64 Abs. 3 AMG i. V. m. den §§ 3, 4, 6 Abs. 6, 7 Abs. 2, 11 und 13 nach der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) vom 31. Juli 1975 (BGBl. I S. 2115), ggf. i.V.m. Überwachungsmaßnahmen nach § 5 Satz 1 der Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung (BtMBinHV) vom 16.12.1981 (BGBl. I 1981 S. 1425) und nach § 31 Abs. 4 Satz 6 der Tierimpfstoffverordnung (TierImpfStV) vom 2.1.1978 (BGBl. I S. 15)
Gebühr: Euro 50 bis 2 000
- 23.7.10.5
Probenahme nach § 65 AMG zur Identifizierung von Arzneimitteln unabhängig von Futtermittel, Tränkewässer u. Proben bei lebenden Tieren im Verdachtsfall zuzüglich der Kosten für die Analyse der Probe:
Für Untersuchungen und Prüfungen im Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (LÖGD – Arzneimitteluntersuchungsstelle) gelten neben den Tarifstellen 23.9 bis 23.9.9 die Tarifstellen 10.5.1.12.1.1 bis 10.5.1.12.1.19
Gebühr: Euro 20 bis 500“.
99. Die Tarifstellen 23.8 bis 23.8.5.15 werden die Tarifstellen 23.8 bis 23.8.10 und erhalten folgende Fassung:
„23.8
Registrierung/Zulassung von Lebensmittelbetrieben nach Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 (ABl. EU Nr. L 165 S. 1) in Verbindung mit den Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (ABl. EU Nr. L 139 S. 1), 853/2004 (ABl. EU Nr. L 139 S. 55), 854/2004 (ABl. EU Nr. L 139 S. 206) vom 29.4.2004, Untersuchungs-, Kontroll- und Einfuhrgebühren (Erhebung von Mindestgebühren nach Artikel 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung genannten Tätigkeiten), Rückstandskontrolluntersuchungen, Kontrollen und Abhilfemaßnahmen
- 23.8.1
Entscheidung über die Zulassung von Lebensmittelunternehmen (nach mindestens einer Kontrolle vor Ort) nach Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe a oder Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004
Gebühr: Euro 110 bis 2 200
- 23.8.2
Entscheidung über die Registrierung und Zulassung von Betrieben, die mit Lebensmitteln tierischen Ur-

sprungs umgehen, nach Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 i. V. m. Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b, Abs. 2 und Abs. 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004

23.8.2.1

Entscheidung über die Registrierung von Betrieben nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) 853/2004

Gebühr: Euro 10 bis 1 100

23.8.2.2

Entscheidung über die Zulassung von Betrieben nach Artikel 4 Abs. 2 und Abs. 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 i. V. m. Artikel 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 854/2004

Gebühr: Euro 55 bis 2 200

23.8.2.3

Entscheidung über die Erteilung einer vorläufigen/bedingten Zulassung nach Artikel 4 Abs. 2 und Abs. 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 i. V. m. Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 854/2004

Gebühr: Euro 55 bis 2 200

23.8.2.4

Entscheidung über den Widerruf oder die Verlängerung einer Zulassung nach Artikel 4 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 i. V. m. Artikel 3 Buchstabe b Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004

Gebühr: Euro 55 bis 1 100

23.8.2.5

Entscheidungen über sonstige Anträge auf Änderungen, Ergänzungen etc. für Betriebe, die unter die Amtshandlungen nach den Tarifstellen 23.8.1 bis 23.8.2.3 fallen

Gebühr: Euro 50 bis 1 100

23.8.2.6

Abhilfemaßnahmen im Fall eines Verstoßes gegen die Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und Nr. 853/2004 nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004

Gebühr: Euro 100 bis 10 000

23.8.3

Entscheidungen über sonstige Anträge und sonstige Amtshandlungen im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und anderer Vorschriften

23.8.3.1

Entscheidung über die Genehmigung des Verarbeitens von Rohmilch gem. Artikel 10 Abs. 8 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004

Gebühr: Euro 55 bis 1 100

23.8.3.2

Entscheidung über einen Antrag auf Schlachtung von Geflügel gem. Anhang III Abschnitt II Kapitel VI Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004

Gebühr: Euro 55 bis 1 100

23.8.3.3

Entscheidung über einen Antrag auf Schlachtung von in Wildfarmen gehaltenen Laufvögeln und Huf-tieren gem. Anhang III Abschnitt III Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004

Gebühr: Euro 55 bis 1 100

23.8.3.4

Überprüfung der „Kundigkeit“ einer Person und Ausstellen einer entsprechenden Bescheinigung gem. Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004

Gebühr: Euro 50 bis 500

23.8.3.5

Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung zur Gewinnung von Kopffleisch in den Zerlegebetrieben gem. § 2 Abs. 1 EG-TSE-Ausnahmerever-ordnung

Gebühr: Euro 110 bis 2 200

23.8.4

Erhebung von Gebühren nach Artikel 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung genannten Tätigkeiten

(Hinweis: Gemäß § 1 Abs. 3 treten die Tarifstellen 23.8.4 bis 23.8.4.7 zum 1.1.2007 in Kraft)

23.8.4.1

Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung (Anhang IV Abschnitt B Kapitel I der Verordnung)

23.8.4.1.1

Rindfleisch

a) ausgewachsene Rinder

Gebühr: Euro 5 je Tier

b) Jungrinder

Gebühr: Euro 2 je Tier

23.8.4.1.2

Einhufer-Equidenfleisch

Gebühr: Euro 3 je Tier

23.8.4.1.3

Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von

a) weniger als 25 kg

Gebühr: Euro 0,50 je Tier

b) mindestens 25 kg

Gebühr: Euro 1 je Tier

23.8.4.1.4

Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht von

a) weniger als 12 kg

Gebühr: Euro 0,15 je Tier

b) mindestens 12 kg

Gebühr: Euro 0,25 je Tier

23.8.4.1.5

Geflügelfleisch

a) Haushuhn und Perlhuhn

Gebühr: Euro 0,005 je Tier

b) Enten und Gänse

Gebühr: Euro 0,01 je Tier

c) Truthühner

Gebühr: Euro 0,025 je Tier

d) Zuchtkaninchen

Gebühr: Euro 0,005 je Tier

23.8.4.2

Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit der Kontrolle von Zerlegungsbetrieben (Anhang IV Abschnitt B Kapitel II der Verordnung)

je Tonne Fleisch:

a) Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch

Gebühr: Euro 2

b) Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch

Gebühr: Euro 1,50

c) Zuchtwildfleisch und Wildfleisch – kleines Federwild und Haarwild

Gebühr: Euro 1,50

d) Zuchtwildfleisch und Wildfleisch – Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)

Gebühr: Euro 3

e) Zuchtwildfleisch und Wildfleisch – Eber und Wiederkäuer

Gebühr: Euro 2

23.8.4.3

Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit Wildverarbeitungsbetrieben (Anhang IV Abschnitt B Kapitel III der Verordnung)

23.8.4.3.1

Kleines Federwild

Gebühr: Euro 0,005 je Tier

23.8.4.3.2

Kleines Haarwild

Gebühr: Euro 0,01 je Tier

23.8.4.3.3

Laufvögel

Gebühr: Euro 0,50 je Tier

23.8.4.3.4

Landsäugetiere

a) Eber

Gebühr: Euro 1,50 je Tier

b) Wiederkäuer

Gebühr: Euro 0,50 je Tier

23.8.4.4

Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit der Milcherzeugung (Anhang IV Abschnitt B Kapitel IV der Verordnung)

Gebühr: 1 Euro je 30 Tonnen, danach 0,5 Euro je Tonne

23.8.4.5

Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur (Anhang IV Abschnitt B Kapitel V der Verordnung)

a) erste Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur:

Gebühr: 1 Euro/Tonne für die ersten 50 Tonnen im Monat, danach 0,5 Euro/Tonne

b) erster Verkauf auf dem Fischmarkt:

Gebühr: 0,5 Euro/Tonne für die ersten 50 Tonnen im Monat, danach 0,25 Euro/Tonne

c) erster Verkauf im Falle fehlender oder unzureichender Sortierung nach Frischegrad und/oder Größe gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 103/76 und Nr. 104/76:

Gebühr: 1 Euro/Tonne für die ersten 50 Tonnen im Monat, danach 0,5 Euro/Tonne.

Die Gebühren, die für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3703/85 der Kommission genannten Arten erhoben werden, dürfen 50 Euro je Sendung nicht übersteigen.

d) Verarbeitung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur:

Gebühr: 0,5 Euro/Tonne

23.8.4.6

Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

Für Kontrollen und Untersuchungen in sonstigen Betrieben im Zusammenhang mit Frischfleischhygiene oder eingelagertem Fleisch wird die Gebühr nach tatsächlichem Aufwand der Amtshandlungen erhoben, siehe Tarifstelle 23.9.1.2 (Merkposten, ggf. Tarifvertrag Tierärzte).

Sonstige Kosten (z.B. Reisekosten, Materialkosten) werden gesondert berechnet.

23.8.4.7

Gebühr für Untersuchung zu besonderen Zeiten

Auf Gebühren gemäß Tarifstellen 23.8.4.1.1 bis 23.8.4.1.5 kann ein Zuschlag erhoben werden, soweit dies zur Kostendeckung erforderlich ist, wenn die Untersuchung auf Verlangen von Betrieben zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

23.8.4.8

Ausstellen einer Bescheinigung über das Ergebnis der nach Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgenommenen Tätigkeiten
Gebühr: Euro 11 bis 110

23.8.5

Stichprobenartige Rückstandsuntersuchungen, die aufgrund der Maßgaben des jährlichen nationalen Rückstandskontrollplans von den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern (SVUÄ) Arnsberg und Krefeld, vom Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Münster (CVUA Münster) und vom Chemischen- und Veterinäruntersu-

chungsamt Ostwestfalen-Lippe (CVUA-OWL) im Auftrag der für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung zuständigen kommunalen Behörden nach Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe f i. V. m. Anhang I Abschnitt I Kapitel II Teil F Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) 854/2004 in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden.

23.8.5.1

a) je geschlachtetes Kalb

Gebühr: Euro 0,51

b) je geschlachtetes Rind

Gebühr: Euro 0,68

c) je geschlachtetes Schwein

Gebühr: Euro 0,13

d) je geschlachtetes Schaf/je geschlachtete Ziege

Gebühr: Euro 0,11

e) je geschlachteter Einhufer

Gebühr: Euro 3,21

f) je t Masthähnchen

Gebühr: Euro 1,20

(je kg Masthähnchen = Euro 0,0012)

g) je t Suppenhühner

Gebühr: Euro 0,95

(je kg Suppenhühner = Euro 0,00095)

h) je t Truthühner

Gebühr: Euro 0,87

(je kg Truthühner = Euro 0,00087)

23.8.5.2

a) je 1000 Eier

Gebühr: Euro 0,04

(je Ei = Euro 0,00004)

b) je t Milch

Gebühr: Euro 0,04

c) je t Erzeugnisse Aquakulturen

Gebühr: Euro 4,76

Im Einzelfall – wenn der Aufwand zur Ermittlung der Kosten die Kosten der Untersuchungen erheblich übersteigt – ist von der Gebührenerhebung abzusehen.

23.8.6

Erhebung von Gebühren nach Artikel 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 für die in Anhang V Abschnitt A der Verordnung genannten Tätigkeiten im Zusammenhang mit den amtlichen Kontrollen von Waren und lebenden Tieren, die in die Gemeinschaft eingeführt werden

(Hinweis: Gemäß § 1 Abs. 3 treten die Tarifstellen 23.8.6 bis 23.8.6.5.2 zum 1.1.2007 in Kraft)

23.8.6.1

Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit eingeführtem Fleisch (Anhang V Abschnitt B Kapitel I der Verordnung)

Gebühr: 55 Euro je Sendung bis 6 Tonnen und 9 Euro je Tonne bis 46 Tonnen, danach oder 420 Euro je Sendung über 46 Tonnen

23.8.6.2

Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit eingeführten Fischereierzeugnissen (Anhang V Abschnitt B Kapitel II der Verordnung)

Gebühr: 55 Euro je Sendung bis 6 Tonnen und 9 Euro je Tonne bis 46 Tonnen, danach oder 420 Euro je Sendung über 46 Tonnen

23.8.6.3

Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit eingeführten Fleischerzeugnissen, Geflügelfleisch, Wildfleisch, Kaninchenfleisch, Zuchtwildfleisch, Nebenerzeugnissen und Futtermitteln tierischen Ursprungs (Anhang V Abschnitt B Kapitel III der Verordnung)

23.8.6.3.1

Mindestgebühr für die amtliche Kontrolle bei der Einfuhr einer Sendung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die nicht in Anhang V Abschnitt B Kapitel I und II der Verordnung aufgeführt sind, einer

Sendung von Nebenprodukten tierischen Ursprungs oder einer Futtermittelsendung
Gebühr: 55 Euro je Sendung bis 6 Tonnen und 9 Euro je Tonne bis 46 Tonnen, danach oder 420 Euro je Sendung über 46 Tonnen

23.8.6.3.2

Mindestgebühr für die unter 23.8.6.3.1 beschriebenen Waren bei Stückgutverschiffung
Gebühr Euro 600 je Schiff mit einer Ladung bis 500 Tonnen,
 Euro 1 200 je Schiff mit einer Ladung bis 1 000 Tonnen,
 Euro 2 400 je Schiff mit einer Ladung bis 2 000 Tonnen,
 Euro 3 600 je Schiff mit einer Ladung von mehr als 2 000 Tonnen

23.8.6.4

Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit der Durchfuhr von Waren und lebenden Tieren durch die Gemeinschaft (Anhang V Abschnitt B Kapitel IV der Verordnung)
Gebühr: mindestens 30 Euro für den Beginn der Kontrolle und 20 Euro je Viertelstunde für jede für die Kontrolle eingesetzte Person

23.8.6.5

Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit eingeführten lebenden Tieren (Anhang V Abschnitt B Kapitel V der Verordnung)

23.8.6.5.1

Rinder, Einhufer, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel, Kaninchen und Kleinwild (Feder- und Haarwild) und Landsäugetiere der Gattung Wildschweine und Wiederkäuer:
Gebühr: 55 Euro je Sendung bis 6 Tonnen und 9 Euro je Tonne bis 46 Tonnen, danach oder 420 Euro je Sendung über 46 Tonnen

23.8.6.5.2

Für andere Tierarten: die tatsächlich entstandenen Kosten der Untersuchung, die entweder je eingeführtes Tier oder je eingeführte Tonne berechnet werden:
Gebühr: 55 Euro je Sendung bis 46 Tonnen oder 420 Euro je Sendung über 46 Tonnen.

Dieser Mindestbetrag gilt nicht für die Einfuhr von Tieren gemäß der Entscheidung 92/432/EWG.

23.8.6.6

Ausstellen einer Bescheinigung über das Ergebnis der nach Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgenommenen Tätigkeiten
Gebühr: Euro 5 bis 110

23.8.7

Laboruntersuchungen der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter (SVUÄ), des Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes (CVUA) und des Chemischen- und Veterinäruntersuchungsamtes Ostwestfalen-Lippe (CVUA OWL) für weitergehende Untersuchungen im Rahmen der stichprobenartigen Warenuntersuchungen in den Fällen der Tarifstellen 23.8.6 bis 23.8.6.5.2, 23.8.11 bis 23.8.11.1 und 23.15 bis 23.15.2.

Die Untersuchungskosten richten sich nach den im Einzelfall von den SVUÄ, dem CVUA und dem CVUA OWL durchzuführenden Untersuchungen und den dafür unter Zugrundelegung der Tarifstelle 23.9 entstehenden Untersuchungskosten.

23.8.8

Kosten anlässlich der Rücksendung oder unschädlichen Beseitigung von Erzeugnissen sowie deren Lagerung bis zur Rücksendung oder unschädlichen Beseitigung, wenn die Erzeugnisse nicht den Einfuhrbedingungen entsprechen oder Unregelmäßigkeiten vorliegen
Gebühr: Euro 50 bis 200

Soweit in diesem Zusammenhang Laboruntersuchungen durch die Staatlichen Untersuchungsämter erforderlich werden, werden zusätzliche Kosten unter entsprechender Anwendung der Tarifstelle 23.9 fällig.

23.8.9

Durchführung zusätzlicher amtlicher Kontrollen i. S. v. Artikel 28 Satz 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004
Gebühr: Euro 50 bis 5 000

(Hinweis: Gemäß § 1 Abs. 3 tritt die Tarifstelle 23.8.9 zum 1.1.2007 in Kraft)

23.8.10

Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung eines festgestellten Verstoßes i. S. v. Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004
Gebühr: Euro 100 bis 10 000“.

100. Die Tarifstelle 23.8.2 (alt) wird Tarifstelle 23.8.11 (neu) und erhält folgende Fassung:

„Grenzkontrollen bei tierischen Erzeugnissen, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind (Dokumenten-, Nämlichkeits- und Warenuntersuchung sowie die Ausstellung amtlicher Bescheinigungen) gemäß Anhang A Kapitel 2 der Richtlinie 85/73/EWG vom 29. Januar 1985 – ABl. EG Nr. L 32 S. 14 –, in der jeweils geltenden Fassung

(Hinweis: Gemäß § 1 Abs. 3 treten die Tarifstellen 23.8.11 bis 23.8.11.1 mit Ablauf des 31.12.2006 außer Kraft)“.

101. Die Tarifstelle 23.8.2.1 (alt) wird Tarifstelle 23.8.11.1 (neu).

102. In der Tarifstelle 23.8.11.1 (neu) wird die Zahl „23.8.2“ durch die Zahl „23.8.11“ ersetzt.

103. In der Tarifstelle 23.9.1.2 werden in den Zeilen *Gebühr* die Zahlen wie folgt ersetzt:

„65“ durch „66“
 „40“ durch „41“
 „30“ durch „31“.

104. Nach der Tarifstelle 23.9.4.5.8.4 wird folgende Tarifstelle eingefügt:

„23.9.4.5.8.5
 ASE (beschleunigte Festphasenextraktion)
Gebühr: Euro 77“.

105. In der Tarifstelle 23.9.4.12.2 wird die Zeile „*Gebühr*“ gestrichen.

106. Nach der Tarifstelle 23.9.4.12.2 werden folgende Tarifstellen eingefügt:

„23.9.4.12.2.1
 LC/MS-MS, für die erste Komponente
Gebühr: Euro 179

23.9.4.12.2.2
 LC/MS-MS, zuzüglich für jede weitere Komponente
Gebühr: Euro 31“.

107. In den folgenden Tarifstellen werden in der Zeile *Gebühr* die Zahlen wie folgt ersetzt:

23.9.5.5.1 „7“ durch „9“
 23.9.5.5.2 „12“ durch „15“
 23.9.5.5.2.1 „18“ durch „22“
 23.9.5.5.3 „6“ durch „7“.

108. In Tarifstelle 23.9.5.5.4 wird in der Zeile *Gebühr* die Zahl „9“ durch die Zahl „11“ ersetzt und im Text das Wort „weiterer“ gestrichen.

109. Die Tarifstelle 23.9.5.5.5 erhält folgende Fassung:

„23.9.5.5.5
 Aufwändige mikrobiologische Anzüchtungen“.

110. Nach Tarifstelle 23.9.5.5.5 werden folgende Tarifstellen eingefügt:

„23.9.5.5.5.1
 Schwierige mikrobiologische Anzüchtung (z.B. Paratuberkulose)
Gebühr: Euro 18

23.9.5.5.5.2
 Besonders schwierige mikrobiologische Anzüchtung (z.B. Mykobakterien, Chlamydien)
Gebühr: Euro 30“.

111. In den folgenden Tarifstellen werden in der Zeile *Gebühr* die Zahlen wie folgt ersetzt:

- 23.9.5.5.6 „6“ durch „7“
 23.9.5.5.7 „21“ durch „25“
 23.9.5.5.8 „7“ durch „9“
 23.9.5.5.9 „18“ durch „21“
 23.9.5.5.9.1 „9“ durch „11“
 23.9.5.5.9.2 „9“ durch „11“
 23.9.5.5.9.3 „13“ durch „15“
 23.9.5.5.10 „8“ durch „10“
 23.9.5.5.11 „4“ durch „5“
 23.9.5.5.12 „24“ durch „27“
 23.9.5.5.12.1 „6“ durch „8“
 23.9.5.5.13 „153“ durch „165“
 23.9.5.5.14 „15“ durch „18“
 23.9.5.5.15 „54“ durch „60“
 23.9.5.5.16 „10“ durch „11“
 23.9.5.5.17.1 „10“ durch „12“
 23.9.5.5.17.2 „18“ durch „21“
 23.9.5.5.17.3 „26“ durch „30“
 23.9.5.6.1 „4“ durch „5“
 23.9.5.6.1.1 „1,50“ durch „2“
 23.9.5.6.2 „9“ durch „10“
 23.9.5.6.2.1 „3,50“ durch „4“
 23.9.5.6.3 „15“ durch „16“
 23.9.5.6.3.1 „3,50“ durch „4“
 23.9.5.6.4 „15“ durch „16“
 23.9.5.6.5 „6“ durch „7“
 23.9.5.6.6 „12“ durch „13“
 23.9.5.6.6.1 „3,50“ durch „4“
 23.9.5.6.6.2 „31“ durch „35“
 23.9.5.6.6.3 „24“ durch „26“.
112. Die Tarifstellen 23.9.5.6.7 und 23.9.5.6.7.1 erhalten folgende Fassung:
 „23.9.5.6.7
 Untersuchungen mit markierten Reagenzien
 23.9.5.6.7.1
 Untersuchung mit markierten Reagenzien (Latexagglutination und Immunoassays)
 Gebühr: Euro 18“.
113. Nach der Tarifstelle 23.9.5.6.7.1 wird folgende Tarifstelle eingefügt:
 „23.9.5.6.7.1.1
 jede weitere Probe aus einer Einsendung
 Gebühr: Euro 4“.
114. Die Tarifstellen 23.9.5.6.7.2 bis 23.9.5.6.7.3.1 erhalten folgende Fassung:
 „23.9.5.6.7.2
 Untersuchung mit markierten Reagenzien (Latexagglutination und Immunoassays) mit kostenintensiven Testkits
 Gebühr: Euro 28
 23.9.5.6.7.2.1
 jede weitere Probe aus einer Einsendung
 Gebühr: Euro 15
 23.9.5.6.7.3
 Untersuchung mit markierten Reagenzien (Latexagglutination und Immunoassays) mit sehr kostenintensiven Testkits
 Gebühr: Euro 38
 23.9.5.6.7.3.1
 jede weitere Probe aus einer Einsendung
 Gebühr: Euro 25“.
115. Nach der Tarifstelle 23.9.5.6.7.3.1 wird folgende Tarifstelle eingefügt:
 „23.9.5.6.7.4
 nach Anreicherung zusätzlich je Ansatz
 Gebühr: Euro 5“.
116. Die Tarifstellen 23.9.5.6.8 und 23.9.5.6.8.1 werden aufgehoben und bleiben „unbesetzt“.
117. In den folgenden Tarifstellen werden in der Zeile *Gebühr* die Zahlen wie folgt ersetzt:
 23.9.5.6.9 „15“ durch „16“
 23.9.5.6.9.1 „7“ durch „8“
 23.9.5.6.9.2 „26“ durch „30“.
118. Die Tarifstelle 23.9.5.6.10 wird aufgehoben und bleibt „unbesetzt“.
119. Die Tarifstelle 23.9.5.10 erhält folgende Fassung:
 „23.9.5.10
 Molekularbiologische Untersuchungen“.
120. Die Tarifstellen 23.9.5.10.2.1 bis 23.9.5.10.2.3 erhalten folgende Fassung:
 „23.9.5.10.2.1
 Qualitative PCR
 Gebühr: Euro 25
 23.9.5.10.2.2
 je weitere Probe aus einer Einsendung
 Gebühr: Euro 15
 23.9.5.10.2.3
 Qualitative PCR mit erhöhtem Aufwand
 Gebühr: Euro 70“.
121. Nach der Tarifstelle 23.9.5.10.2.3 werden folgende Tarifstellen eingefügt:
 „23.9.5.10.2.4
 Quantitative PCR
 Gebühr: Euro 70
 23.9.5.10.2.5
 Quantitative PCR mit erhöhtem Aufwand
 Gebühr: Euro 140“.
122. Die Tarifstellen 23.10.1 bis 23.13.9.5 werden durch die folgenden Tarifstellen ersetzt:
 „23.10.1
 Durchführung zusätzlicher amtlicher Kontrollen i. S. v. Artikel 28 Satz 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vom 29.4.2004 (ABl. EU Nr. L 165 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung
 Gebühr: Euro 50 bis 5 000
 (Hinweis: Gemäß § 1 Abs. 3 tritt die Tarifstelle 23.10.1 zum 1.1.2007 in Kraft)
 23.10.2
 Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung eines festgestellten Verstoßes i. S. v. Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in der jeweils geltenden Fassung
 Gebühr: Euro 100 bis 10 000
 23.10.3
 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) vom 1.9.2005 (BGBl. I S. 2618) in der jeweils geltenden Fassung
 23.10.3.1
 Entscheidung über Anträge auf Zulassung von privaten Sachverständigen (§ 43 Abs. 3 LFGB) für die Untersuchung nach § 43 Abs. 1 Satz 2 LFGB zurückgelassener Proben nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts (LMBVG-NRW) vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 259)
 Gebühr: Euro 60 bis 600
 23.10.3.2
 Entscheidung über die Verkehrsfähigkeit einer Sendung bei der Zolleinfuhr (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 LFGB)
 Gebühr: Euro 60 bis 650
 23.10.3.3
 Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Lebensmittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände nach § 68 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c LFGB
 Gebühr: Euro 60 bis 700
 23.10.3.4
 Ausstellen einer Bescheinigung für ein Lebensmittel, Tabakerzeugnis, kosmetisches Mittel oder einen Bedarfsgegenstand für das Ausland (§ 8 LMBVG-NRW)
 Gebühr: Euro 20 bis 250
 23.10.4
 Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Genehmigung für die Herstellung von Nitritpökelsalz nach § 5 Abs. 5 Satz 1 der Zusatzstoff-Verkehrsordnung vom 29.1.1998 (BGBl. I S. 230)
 Gebühr: Euro 30 bis 300

23.10.5

Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zum Herstellen von jodiertem Kochsalzersatz, anderen diätetischen Lebensmitteln mit einem Zusatz von Jodverbindungen oder diätetischen Lebensmitteln, die zur Verwendung als bilanzierte Diät bestimmt sind, nach § 11 Abs. 1 der Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.4.2005 (BGBl. I S. 1161)

Gebühr: Euro 30 bis 300

23.10.6

Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vom 1.8.1984 (BGBl. I S. 1036)

23.10.6.1

Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer amtlichen Anerkennung von natürlichem Mineralwasser (§ 3 Abs. 1 Satz 2)

Gebühr: Euro 150 bis 1 500

23.10.6.2

Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer amtlichen Anerkennung von natürlichem Mineralwasser aus dem Boden eines nicht der EU angehörenden Landes (§ 3 Abs. 3)

Gebühr: Euro 60 bis 300

23.10.6.3

Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Nutzungsgenehmigung für Quellen, aus denen natürliches Mineralwasser gewonnen wird (§ 5 Abs. 1)

Gebühr: Euro 60 bis 600

23.10.7

Verordnung über Hackfleisch, Schabefleisch und anderes zerkleinertes rohes Fleisch (Hackfleisch-Verordnung – HFLV) vom 10.5.1976 (BGBl. I S. 1186) in der jeweils geltenden Fassung

23.10.7.1

Abnahme der Sachkunde (§ 10 Abs. 3) je Person

Gebühr: Euro 40

bei Gruppenprüfungen je Person Ermäßigung bis auf Euro 25

23.10.7.2

Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer Ausnahme (§ 13 Abs. 3 Satz 1)

Gebühr: Euro 6 bis 17

23.10.8

Milchhygienerecht, soweit nicht 23.3.2

23.10.8.1

Untersuchung eines Tierbestandes (Pferde, Ziegen, Schafe, Büffel) zur Milcherzeugung: klinische Untersuchung einschließlich Entnahme von Milchproben

Gebühr: je Tier Euro 2 bis 11

mindestens Euro 11

23.10.8.2

Ausstellung einer Genusstauglichkeitsbescheinigung für Milcherzeugnisse nach § 22 Abs. 2 Milchverordnung vom 20.7.2000 (BGBl. I S. 1178) in der jeweils geltenden Fassung

Gebühr: Euro 11 bis 1 100

23.10.8.3

Einfuhruntersuchung bei Milch und Milchprodukten nach § 22 Abs. 2 Milchverordnung, § 4 Lebensmitteleinfuhrverordnung i.d.F. vom 8.12.2004 (BGBl. I S. 3353)

je Tonne

Gebühr: Euro 6 bis 28

Mindestgebühr je Partie

Gebühr: Euro 34

23.10.8.4

Entscheidung über einen Antrag auf Erlaubnis zum Betrieb eines milchwirtschaftlichen Unternehmens nach § 4 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25.7.1990 (BGBl. I S. 1471) in der jeweils geltenden Fassung

Gebühr: Euro 28 bis 1 100

Anmerkung zu den Tarifstellen 23.10.8.3 und 23.10.8.4: Die Gebühr nach den Tarifstellen 23.10.8.3 und 23.10.8.4 wird in der Sammelstelle für Rohmilch erhoben.

23.10.9

Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Registriernummer nach § 5 a Abs. 5 in Verbindung mit der Anlage 9 der Kosmetikverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.10.1997 (BGBl. I S. 2410)

Gebühr: Euro 200 bis 2 000

23.10.10

Entscheidung über einen Antrag auf Zuteilung einer Prüfungsnummer für Deutschen Weinbrand nach § 5 Abs. 3 der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.6.2003 (BGBl. I S. 1255)

Gebühr: Euro 60 bis 400

23.10.11

Entscheidung über den Antrag auf Zulassung eines Prüflabors nach § 4 der Tabakprodukt-Verordnung (TabProdV) vom 20.11.2002 (BGBl. I S. 4434)

Gebühr: Euro 60 bis 600

23.10.12

Entscheidung über den Antrag auf Zulassung einer Einrichtung zur Bestrahlung von Lebensmitteln einschließlich Erteilung einer Referenznummer nach § 4 der Lebensmittelbestrahlungsverordnung (LMBestrV) vom 14.12.2000 (BGBl. I S. 1730)

Gebühr: Euro 500 bis 3 000

23.11

Besondere Amtshandlungen im Weinrecht

23.11.1

Weingesetz, Weinverordnung (WeinV), Wein-Überwachungsverordnung (WeinÜV)

23.11.1.1

Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Herstellung und Verarbeitung von Qualitätswein oder Qualitätsschaumwein b. A. außerhalb des bestimmten Anbaugebietes (§ 19 Abs. 3 WeinV)

Gebühr: Euro 60 bis 600

23.11.1.2

Entscheidung über einen Antrag auf Zuteilung einer Prüfungsnummer für Qualitätsschaumwein b. A., Qualitätslikörwein b. A. und Qualitätsperlwein b. A. (§ 26 WeinV)

Gebühr: Euro 60 bis 400

23.11.1.3

Zuteilung einer Kennziffer für die Angaben über Abfüller und Abfüllungsort oder den Einführer (§ 45 Abs. 2 WeinV)

Gebühr: Euro 30 bis 60

23.11.1.4

Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (§ 2 Abs. 1 WeinÜV)

Gebühr: Euro 60 bis 700

23.11.2

Verordnung (EG) Nr. 884/2001 über die Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor

23.11.2.1

Zuteilung von Bezugsnummern aus einer fortlaufenden Serie für Begleitdokumente (Artikel 3 Abs. 4)

Gebühr: Euro 15 bis 60

23.11.2.2

Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung der Qualitätsweine b. A. und der Herkunftsangabe bei Qualitätsweinen b. A., die mit einer geografischen Angabe versehen werden können (Artikel 7 Abs. 1 und 2)

Gebühr: Euro 30 bis 150

23.11.2.3

Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung eines anderen Verfahrens zur Herstellung einer Kopie als das Durchschreibeverfahren (Artikel 10 Unterabsatz 1)

Gebühr: Euro 60 bis 300

23.11.2.4

Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung, die Ein- und Ausgangsbücher in Form moderner Verfahren zu führen (Artikel 12 Abs. 1 Unterabsatz 1)

Gebühr: Euro 60 bis 300

23.11.2.5

Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung, die Ein- und Ausgangsbücher am Sitz des Unternehmens zu führen, wenn die Erzeugnisse an verschiedenen Betriebsstätten desselben Unternehmens gelagert werden (Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe a)

Gebühr: Euro 60 bis 300

23.11.2.6

Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung, dass bestimmte Weine unterschiedlichen Ursprungs unter demselben Konto der Ein- und Ausgangsbücher verbucht werden (Artikel 12 Abs. 3 Unterabsatz 2)

Gebühr: Euro 30 bis 150

23.11.2.7

Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Zustimmung, dass Duplikate der Meldungen über die Anwendung von bestimmten Behandlungsarten von Weinen als gleichwertig mit den Eintragungen in die Ein- und Ausgangsbücher gelten (Artikel 14 Abs. 1 Unterabsatz 2)

Gebühr: Euro 20 bis 70

23.12

Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Verfügen über Lebensmittel nach Artikel 4 Abs. 2 a des Übereinkommens über internationale Beförderung leichtverderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) –

Gebühr: Euro 60 bis 300

23.13

Besondere Amtshandlungen im Futtermittelrecht

(Hinweis: Gemäß § 1 Abs. 3 treten die Tarifstellen 23.13.1 bis 23.13.1.3 und die Tarifstelle 23.13.2 zum 1.1.2007 in Kraft)

23.13.1

Erhebung von Gebühren nach Artikel 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vom 29.4.2004 (ABl. EU Nr. L 165 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung für die in Anhang V Abschnitt A der Verordnung genannten Tätigkeiten im Zusammenhang mit den amtlichen Kontrollen von Futtermitteln tierischen Ursprungs, die in die Gemeinschaft eingeführt werden

23.13.1.1

Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge für die amtliche Kontrolle bei der Einfuhr von Futtermittelsendungen tierischen Ursprungs (Anhang V Abschnitt B Kapitel III der Verordnung)

Gebühr: 55 Euro je Sendung bis 6 Tonnen und 9 Euro je Tonne bis 46 Tonnen, danach oder 420 Euro je Sendung über 46 Tonnen

23.13.1.2

Mindestgebühr für die unter 23.13.1.1 beschriebenen Waren bei Stückgutverschiffung

Gebühr: Euro 600 je Schiff mit einer Ladung bis 500 Tonnen,
Euro 1 200 je Schiff mit einer Ladung bis 1 000 Tonnen,
Euro 2 400 je Schiff mit einer Ladung bis 2 000 Tonnen,
Euro 3 600 je Schiff mit einer Ladung von mehr als 2 000 Tonnen

23.13.1.3

Sind die Aufwendungen für die Grenzkontrollen im Sinne der Tarifstelle 23.13.1 bis 23.13.1.2 durch die Gebühren dieser Tarifstellen nicht kostendeckend durchzuführen, so können Gebühren in Höhe der tatsächlichen Kontrollkosten nach der Dauer der Amtshandlung erhoben werden; siehe Tarifstelle 23.9.1.2.

Sonstige Kosten (z. B. Reisekosten, Materialkosten) werden gesondert berechnet.

23.13.1.4

Ausstellen einer Bescheinigung über das Ergebnis der nach Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgenommenen Tätigkeiten

Gebühr: Euro 5 bis 110

23.13.2

Durchführung zusätzlicher amtlicher Kontrollen i. S. v. Artikel 28 Satz 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004

Gebühr: Euro 50 bis 5 000

23.13.3

Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung eines festgestellten Verstoßes i. S. v. Artikel 54 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004

Gebühr: Euro 100 bis 10 000

23.13.4

Amtshandlungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 vom 22.5.2001 (ABl. EU Nr. L 147 S. 1) i. V. m. der Verordnung (EG) Nr. 1234/2003 vom 10.7.2003 (ABl. EU Nr. L 173 S. 6) in der jeweils geltenden Fassung

23.13.4.1

Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Herstellung von Alleinfuttermitteln mit tierischen Bestandteilen wie Fischmehl gem. Verordnung (EG) Nr. 1234/2003 i. V. m. Anhang IV der VO (EG) Nr. 999/2001

Gebühr: Euro 50 bis 3 000

23.13.4.2

Entscheidung über einen Antrag auf die Zulassung der Verwendung und Lagerung von Futtermitteln, die Fischmehl enthalten, in landwirtschaftlichen Betrieben gem. Verordnung (EG) Nr. 1234/2003 i. V. m. Anhang IV der VO (EG) Nr. 999/2001

Gebühr: Euro 30 bis 2 000

23.13.4.3

Entscheidung über die Genehmigung eines Verfahrens zur Reinigung der Fahrzeuge, in denen auch Futtermittel transportiert werden, die für Wiederkäuer bestimmt sind gem. Verordnung (EG) Nr. 1234/2003 i. V. m. Anhang IV der VO (EG) Nr. 999/2001

Gebühr: Euro 300 bis 1 000

23.13.5

Entscheidung über die Zulassung oder bedingte Zulassung von Futtermittelbetrieben nach Artikel 10 i. V. m. Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 vom 12.1.2005

(ABl. EU Nr. L 35 S. 1)

a) bei erstmaliger Entscheidung

Gebühr: Euro 150 bis 2 500

b) bei erneuter Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen aufgrund von im Betrieb sich ergebenden Änderungen, auch bei Widerruf oder Verlängerung einer Zulassung sowie Änderungen auf Antrag

Gebühr: Euro 50 bis 1 500

23.13.6

Amtshandlungen nach der Futtermittelverordnung (FMV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (BGBl. I S. 522) unter Berücksichtigung der jeweiligen Änderungen

23.13.6.1

Entscheidung über die Anerkennung als Vertreter des Herstellers für Einfuhren nach § 28 Abs. 3 Futtermittelverordnung

a) bei erstmaliger Entscheidung

Gebühr: Euro 150 bis 750

b) bei erneuter Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen aufgrund von im Betrieb sich ergebenden Änderungen

Gebühr: Euro 50 bis 500

23.13.6.2

Entscheidung über die Anerkennung von Betrieben nach § 29 Abs. 1a FMV, die Futtermittel gem. § 28 Abs. 1a FMV dekontaminieren

- a) bei erstmaliger Entscheidung
Gebühr: Euro 200 bis 5 000
- b) bei erneuter Prüfung der Voraussetzungen aufgrund von im Betrieb sich ergebenden Änderungen
Gebühr: Euro 50 bis 1 000

23.13.6.3

Entscheidung über die Registrierung als Vertreter des Herstellers für Einfuhren von Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen nach § 30 Abs. 3 Futtermittelverordnung

- a) bei erstmaliger Entscheidung
Gebühr: Euro 150 bis 750
- b) bei erneuter Prüfung der Registrierungsvoraussetzungen aufgrund von sich im Betrieb ergebenden Änderungen
Gebühr: Euro 50 bis 500

23.13.6.4

Entscheidung über die Registrierung von Betrieben für die Trocknung von Grünfütter oder Lebensmittelresten zum Zwecke der Herstellung von Futtermitteln nach § 30 Abs. 1a FMV

- a) bei erstmaliger Entscheidung
Gebühr: Euro 200 bis 2 500
- b) bei erneuter Prüfung der Registrierungsvoraussetzungen aufgrund von sich im Betrieb ergebenden Änderungen
Gebühr: Euro 50 bis 750

23.13.6.5

Entscheidung über die Registrierung von Tierhaltern für die Herstellung von Mischfutter zur Verfütterung im eigenen Betrieb nach § 30 Abs. 4 ggf. in Verbindung mit § 31a Abs. 1 oder 2 FMV

- a) bei erstmaliger Entscheidung
Gebühr: Euro 150 bis 1 000
- b) bei erneuter Prüfung der Voraussetzungen aufgrund von im Betrieb sich ergebenden Änderungen
Gebühr: Euro 50 bis 750

23.13.7

Amtshandlungen aufgrund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) vom 1.9.2005 (BGBl. I S. 2618) in der jeweils geltenden Fassung und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen

23.13.7.1

Mitwirkung bei der Entscheidung über die Verkehrsfähigkeit von Futtermitteln nach § 55 Abs. 2 LFGB

Gebühr: Euro 50 bis 600

23.13.7.2

Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Lebensmittel, Einzel- und Mischfuttermittel nach § 68 Abs. 2 Nummer 4 LFGB

Gebühr: Euro 55 bis 650

23.13.7.3

Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe nach § 69 LFGB

Gebühr: Euro 100 bis 500

23.13.7.4

Ausstellung von Bescheinigungen für Exporte von Futtermitteln, Vormischungen oder Zusatzstoffen

Gebühr: Euro 40 bis 200

23.13.8

Amtshandlungen nach der Verfütterungsverbotsverordnung (VerfVerbV) vom 27.12.2000 BAnz. S. 24069 in der jeweils geltenden Fassung

23.13.8.1

Entscheidung über den Antrag auf Zulassung eines Lagerbetriebs nach § 2 Abs. 3 Nr. 1b VerfVerbV

Gebühr: Euro 100 bis 2 000

23.13.8.2

Entscheidung über die Genehmigung des innergemeinschaftlichen Verbringens von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen, die proteinhaltige Erzeugnisse aus Gewebe warmblütiger Landtiere oder von Fischen enthalten, gem. § 3a Abs. 2 Nr. 1 VerfVerbV

Gebühr: Euro 150 bis 1 000

23.13.8.3

Überwachung von Betrieben bzw. Maßnahmen, für die Genehmigungen nach Tarifstelle 23.13.8.1 oder 23.13.8.2 erteilt wurden, sowie gem. § 2 Abs. 1 VerfVerbV

Gebühr: Euro 150 bis 1 000

23.13.9

Amtshandlungen nach der Futtermittelkontrollverordnung (FuttMKontrV) vom 28. März 2003 (BGBl. I S. 464)

23.13.9.1

Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung einer Einrichtung nach § 3 Abs. 1 FuttMKontrV

Gebühr: Euro 500 bis 3 000

23.13.9.2

Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme von dem 12-Monatszeitraum gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 FuttMKontrV

Gebühr: Euro 50 bis 200

23.13.9.3

Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme für die Person, die zur Durchführung der Probenahme berechtigt ist, gem. § 2 Abs. 2 FuttMKontrV

Gebühr: Euro 50 bis 200

23.13.9.4

Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme von der Praktikumsverpflichtung nach § 3 Abs. 4 FuttMKontrV

Gebühr: Euro 50 bis 200

23.13.9.5

Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme von der Fortbildungsverpflichtung nach § 4 Abs. 2 FuttMKontrV

Gebühr: Euro 50 bis 200“.

123. Die Tarifstelle „23.10.7.2“ (alt) wird Tarifstelle „23.14“ (neu) und um folgenden Hinweis ergänzt: „(Hinweis: Gemäß § 1 Abs. 3 treten die Tarifstellen 23.14 bis 23.14.3 mit Ablauf des 31.12.2006 außer Kraft)“.

Die Tarifstelle „23.10.7.2.1“ (alt) wird Tarifstelle „23.14.1“ (neu).
Die Tarifstelle „23.10.7.2.2“ (alt) wird Tarifstelle „23.14.2“ (neu).
Die Tarifstelle „23.10.7.2.3“ (alt) wird Tarifstelle „23.14.3“ (neu).

124. In der Tarifstelle 23.14.2 (neu) wird die Zahl „23.10.7.2.1“ durch die Zahl „23.14.1“ ersetzt.

125. In der Tarifstelle 23.14.3 (neu) werden die Wörter „sowie § 46 a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 LMBG“ gestrichen und die Zahl „23.10.7.2“ durch die Zahl „23.14“ ersetzt.

126. Die Tarifstelle „23.10.7.4“ (alt) wird Tarifstelle „23.15“ (neu) und um folgenden Hinweis ergänzt: „(Hinweis: Gemäß § 1 Abs. 3 treten die Tarifstellen 23.15 bis 23.15.2 mit Ablauf des 31.12.2006 außer Kraft)“.

Die Tarifstelle „23.10.7.4.1“ (alt) wird Tarifstelle „23.15.1“ (neu).
Die Tarifstelle „23.10.7.4.2“ (alt) wird Tarifstelle „23.15.2“ (neu).

127. In der Tarifstelle 23.15 (neu) wird die Angabe „ , sowie § 46 a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 LMBG“ gestrichen.

128. In der Tarifstelle 23.15.2 (neu) wird die Zahl „23.10.7.4.1“ durch die Zahl „23.15.1“ ersetzt.

129. Die Tarifstelle 24.3.1 wird wie folgt geändert:

- 129.1 Unter der Zeile „von den Baukosten der signaltechnischen Anlagen“ sind die Wörter „Gebühr: Euro 0,3 v. H.“ zu ändern in „Gebühr: Euro 0,33 v. H.“.
 - 129.2 Unter der Zeile „von den Baukosten der technischen Bahnübergangssicherung“ sind die Wörter „Gebühr: Euro 0,3 v. H.“ zu ändern in „Gebühr: Euro 0,33 v. H.“.
 - 129.3 Unter der Zeile „von den übrigen Baukosten für die ersten 2 000 000 Euro“ sind die Wörter „Gebühr: Euro 0,12 v. H.“ zu ändern in „Gebühr: Euro 0,13 v. H.“.
 - 129.4 Unter der Zeile „für die weiteren 3 000 000 Euro“ sind die Wörter „Gebühr: Euro 0,06 v. H.“ zu ändern in „Gebühr: Euro 0,066 v. H.“.
 - 129.5 Unter der Zeile „für die weiteren 5 000 000 Euro“ sind die Wörter „Gebühr: Euro 0,04 v. H.“ zu ändern in „Gebühr: Euro 0,044 v. H.“.
 - 129.6 Unter der Zeile „für die weiteren Beträge“ sind die Wörter „Gebühr: Euro 0,03 v. H.“ zu ändern in „Gebühr: Euro 0,033 v. H.“.
 - 129.7 Nach dem Wort „Mindestgebühr“ sind die Wörter „Euro 120“ zu ändern in „Euro 130“.
130. In der Tarifstelle 24.3.1.1 werden die Wörter „Euro 120 bis 1200“ geändert in „Euro 130 bis 1300“.
131. Die Tarifstelle 24.3.1.2 wird wie folgt geändert:
- 131.1 Unter der Zeile „von den Baukosten der signaltechnischen Anlagen“ wird „Euro 0,3 v. H.“ ersetzt durch „Euro 0,33 v. H.“.
 - 131.2 Unter der Zeile „von den Baukosten der technischen Bahnübergangssicherung“ wird „Euro 0,3 v. H.“ ersetzt durch „Euro 0,33 v. H.“.
 - 131.3 Unter der Zeile „von den übrigen Baukosten für die ersten 2 000 000 Euro“ wird „Euro 0,3 v. H.“ ersetzt durch „Euro 0,33 v. H.“.
 - 131.4 Unter der Zeile „für die weiteren 3 000 000 Euro“ wird „Euro 0,12 v. H.“ ersetzt durch „Euro 0,13 v. H.“.
 - 131.5 Unter der Zeile „für die weiteren 5 000 000 Euro“ wird „Euro 0,06 v. H.“ ersetzt durch „Euro 0,066 v. H.“.
 - 131.6 Unter der Zeile „für die weiteren Beträge“ wird „Euro 0,04 v. H.“ ersetzt durch „Euro 0,044 v. H.“.
 - 131.7 Nach dem Wort „Mindestgebühr“ sind die Wörter „Euro 120“ sind zu ändern in „Euro 130“.
132. In der Tarifstelle 24.3.2.1 werden die Wörter „Euro 120 bis 1200“ geändert in „Euro 130 bis 1300“.
133. In der Tarifstelle 24.3.3 werden die Wörter „Euro 60 bis 1200“ geändert in „Euro 66 bis 1300“.
134. In der Tarifstelle 24.3.3.1 wird die Zeile *Gebühr* geändert in: „Gebühr: Euro 11 bis 55“.
135. In der Tarifstelle 24.3.4 werden die Wörter „Euro 120 bis 1200“ geändert in „Euro 130 bis 1300“.
136. In der Tarifstelle 24.3.5 werden die Wörter „Euro 120 bis 1200“ geändert in „Euro 130 bis 1300“.
137. In der Tarifstelle 24.3.5.1 werden die Wörter „Euro 120 bis 1200“ geändert in „Euro 130 bis 1300“.
138. In der Tarifstelle 24.3.6 werden die Wörter „Euro 120 bis 1200“ geändert in „Euro 130 bis 1300“.
139. In der Tarifstelle 24.3.6.1 werden die Wörter „Euro 60 bis 350“ geändert in „Euro 66 bis 385“.
140. In der Tarifstelle 24.3.6.2 werden die Wörter „Euro 60“ geändert in „Euro 66“.
141. In der Tarifstelle 24.3.6.3 werden die Wörter „Euro 250 bis 1.850“ geändert in „Euro 250 bis 1.900“.

142. Die Tarifstelle 24.3.7 wird wie folgt geändert:

- 142.1 Unter der Zeile „von den Baukosten der signaltechnischen Anlagen“ sind die Wörter „Gebühr: Euro 0,3 v. H.“ zu ändern in „Gebühr: Euro 0,33 v. H.“.
 - 142.2 Unter der Zeile „von den Baukosten der technischen Bahnübergangssicherung“ sind die Wörter „Gebühr: Euro 0,3 v. H.“ zu ändern in „Gebühr: Euro 0,33 v. H.“.
 - 142.3 Unter der Zeile „von den Baukosten der elektrischen Fahrleitungsanlage“ sind die Wörter „Gebühr: Euro 0,3 v. H.“ zu ändern in „Gebühr: Euro 0,33 v. H.“.
 - 142.4 Unter der Zeile „von den übrigen Baukosten“ sind die Wörter „Gebühr: Euro 0,06 v. H.“ zu ändern in „Gebühr: Euro 0,066 v. H.“.
 - 142.5 Nach dem Wort „Mindestgebühr“ sind die Wörter „Euro 120“ zu ändern in „Euro 130“.
143. Die Tarifstelle 24.3.8 wird wie folgt geändert:
- 143.1 Unter der Zeile „von den Baukosten der signaltechnischen Anlagen“ sind die Wörter „Gebühr: Euro 0,3 v. H.“ zu ändern in „Gebühr: Euro 0,33 v. H.“.
 - 143.2 Unter der Zeile „von den Baukosten der technischen Bahnübergangssicherung“ sind die Wörter „Gebühr: Euro 0,3 v. H.“ zu ändern in „Gebühr: Euro 0,33 v. H.“.
 - 143.3 Unter der Zeile „von den Baukosten der elektrischen Fahrleitungsanlage“ sind die Wörter „Gebühr: Euro 0,3 v. H.“ zu ändern in „Gebühr: Euro 0,33 v. H.“.
 - 143.4 Unter der Zeile „von den übrigen Baukosten“ sind die Wörter „Gebühr: Euro 0,12 v. H.“ zu ändern in „Gebühr: Euro 0,13 v. H.“.
 - 143.5 Nach dem Wort „Mindestgebühr“ sind die Wörter „Euro 120“ zu ändern in „Euro 130“.
144. In der Tarifstelle 24.3.9 werden die Wörter „Euro 120 bis 600“ geändert in „Euro 130 bis 660“.
145. In der Tarifstelle 24.3.10 werden die Wörter „Euro 120 bis 3000“ geändert in „Euro 130 bis 3300“.
146. In der Tarifstelle 24.3.11 werden die Wörter „Euro 60 bis 600“ geändert in „Euro 66 bis 660“.
147. In der Tarifstelle 24.3.12 werden die Wörter „Euro 120 bis 1200“ geändert in „Euro 130 bis 1300“.
148. In der Tarifstelle 24.3.13 werden die Wörter „Euro 60 bis 600“ geändert in „Euro 66 bis 660“.
149. In der Tarifstelle 24.3.14 werden die Wörter „Euro 120 bis 300“ geändert in „Euro 130 bis 330“.
150. In der Tarifstelle 24.3.15 werden die Wörter „Euro 120 bis 1200“ geändert in „Euro 130 bis 1300“.
151. In der Tarifstelle 24.3.16 werden die Wörter „Euro 120 bis 1200“ geändert in „Euro 130 bis 1300“.
152. In der Tarifstelle 24.3.17 werden die Wörter „Euro 120 bis 300“ geändert in „Euro 130 bis 330“.
153. Die Tarifstelle 24.3.18 wird wie folgt geändert:
- 153.1 Die Wörter „Euro 120 bis 6000“ werden geändert in „Euro 130 bis 6600“.
 - 153.2 Die nachfolgenden Zeilen erhalten folgende Fassung:
 „Die Mindestgebühr bei der Bereisung von Museumseisenbahnen beträgt Euro 220
 Die Mindestgebühr bei der Bereisung öffentlicher NE-Bahnen beträgt Euro 550“.
154. In der Tarifstelle 24.3.18.1 werden die Wörter „Euro 60 bis 1200“ geändert in „Euro 66 bis 1300“.
155. In der Tarifstelle 24.3.20 werden die Wörter „Euro 120 bis 350“ geändert in „Euro 130 bis 385“.
156. In der Tarifstelle 24.3.21 werden die Wörter „Euro 120 bis 1200“ geändert in „Euro 130 bis 1300“.

157. In der Tarifstelle 24.3.22 werden die Wörter „Euro 120 bis 1200“ geändert in „Euro 130 bis 1300“.
158. In der Tarifstelle 24.3.23 werden die Wörter „Euro 120 bis 1200“ geändert in „Euro 130 bis 1300“.
159. Die Tarifstelle 24.3.24 wird wie folgt geändert:
- 159.1 Unter der Zeile „bei Herstellungskosten bis 2,5 Mio. Euro“ wird „Euro 0,4 v. H.“ ersetzt durch „Euro 0,44 v. H.“.
- 159.2 Unter der Zeile „und erhöht sich aus dem Mehrbetrag“ wird in der Zeile hinter Buchstabe a die Zahl „0,2 v. H.“ ersetzt durch „0,22 v.H.“
Buchstabe b die Zahl „0,06 v. H.“ ersetzt durch „0,066 v.H.“
Buchstabe c die Zahl „0,012 v. H.“ ersetzt durch „0,013 v. H.“.
160. In der Tarifstelle 27.1.1.1 wird in der Zeile „Gebühr“ die Zahl „2 500“ durch die Zahl „3 500“ ersetzt.
161. In der Tarifstelle 27.1.3.9 wird die Angabe „§ 26 Abs. 1 GenTG“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 oder Abs. 4 oder Abs. 5 GenTG“ ersetzt.
162. Nach der Tarifstelle 27.2 wird folgende Tarifstelle 27.2.1 neu eingefügt:
- „27.2.1
Entscheidung über die Zulassung physikalischer oder chemischer Inaktivierungsverfahren (§ 13 Abs. 4 GenTSV)
Gebühr: Euro 100 bis 650“.
163. Die bisherigen Tarifstellen 27.2.1 bis 27.2.5 werden Tarifstellen 27.2.2 bis 27.2.6
164. Die bisherige Tarifstelle 27.2.6 entfällt.
165. In der Tarifstelle 28.1.2.1 ist nach dem letzten Absatz folgender Absatz anzufügen:
- „Für die Änderung einer Erlaubnis, für deren Erteilung die Mindestgebühr erhoben wurde, kann eine geringere Gebühr als die Mindestgebühr festgesetzt werden, wenn die Änderung mit nur geringem Verwaltungsaufwand verbunden ist
Gebühr: mindestens Euro 20“.
166. Nach der Tarifstelle 28.1.2.3 wird folgende Tarifstelle 28.1.2.4 eingefügt:
- „Entscheidung über Änderungen einer Benutzung, soweit nicht die Erteilung einer neuen Bewilligung, gehobenen Erlaubnis oder Erlaubnis erforderlich ist
Gebühr: Euro 20 bis 200“.
167. Die bisherigen Tarifstellen 28.1.2.4 bis 28.1.2.19 werden die Tarifstellen 28.1.2.5 bis 28.1.2.20.
168. In der Tarifstelle 28.1.2.8 – neu – wird zu Buchstabe b nach dem letzten Satz folgende Ergänzung aufgenommen:
- „Die Gebühr vermindert sich um 30 v. H., wenn das antragstellende Unternehmen nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registriert ist oder der Antragsteller oder Betreiber über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.“
169. Die Tarifstelle 28.1.5.4 wird nach dem Wort „Gebühren“ wie folgt ergänzt:
- „Die Gebühr vermindert sich um 30 v. H. wenn das antragstellende Unternehmen nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registriert ist oder über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.“
170. In der Tarifstelle 28.1.9.1 wird nach e folgender Hinweis angefügt:
- „Hinweis: bei der Gebührenbemessung nach a) und e) soll ein verringerter Überwachungsaufwand berücksichtigt werden, wenn die Anlagen Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.“
171. Die Tarifstelle 28.2 wird um folgenden Hinweis ergänzt:
- „Hinweis: bei der Gebührenbemessung innerhalb geltender Rahmensätze soll ein verringerter Verwaltungsaufwand berücksichtigt werden, der durch die Eigenschaft als Entsorgungsfachbetrieb gem. § 52 Abs. 1 KrW-/AbfG, als registriertes Unternehmen nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) oder als ein Unternehmen mit nach DIN ISO 14001 zertifiziertem Umweltmanagementsystem herrührt.“
172. Die Tarifstelle 28.2.1.7 wird aufgehoben und bleibt „unbesetzt“.
173. In der Tarifstelle 28.2.1.21 wird in der Zeile „Gebühr“ die Zahl „54“ durch die Zahl „51“ ersetzt.
174. In der Tarifstelle 28.2.2.1 werden in den Zeilen „Gebühr“ die Zahlen „0,25“ durch die Zahlen „0,20 bis 0,30“ und die Zahl „0,50“ durch die Zahlen „0,40 bis 0,50“ ersetzt.
175. In den Tarifstellen 28.2.3.10 und 28.2.3.12 werden in den Zeilen „Gebühr“ die Zahlen wie folgt ersetzt:
- „65“ durch „66“
„40“ durch „41“
„30“ durch „31“.
176. Die Tarifstelle 28.2.4.6 erhält folgende Fassung:
- „28.2.4.6
Entgegennahme und Bearbeitung (Prüfung der Voraussetzungen des § 3 AbfKlärV) von Anzeigen über beabsichtigte Aufbringungen nach § 7 Abs. 1 AbfKlärV durch die für die Aufbringungsfläche zuständige Ordnungsbehörde
Gebühr: Euro 50 bis 200“.
177. Nach der Tarifstelle 28.2.18.1 werden folgende neue Tarifstellen angefügt:
- „28.2.19
Amtshandlungen nach der Deponieverwertungsverordnung – DepVerwV vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 2252)
28.2.19.1
Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach den amtlichen Anmerkungen 1, 2 und 5 zu Tabelle 1 Anhang 1 der Verordnung
Gebühr: Euro 50 bis 5 000
28.2.20
Amtshandlungen nach der Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV – vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), geändert durch Artikel 265 Achte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304)
28.2.20.1
Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach Nummer 5 des Anhangs zur AltfahrzeugV
Gebühr: Euro 50 bis 1 000“.
178. In der Tarifstelle 28a.4 werden in den Zeilen „Gebühr“ die Zahlen wie folgt ersetzt:
- „69“ durch „66“
„54“ durch „51“
„43“ durch „41“
„32“ durch „31“.

179. In der Tarifstelle 29.1.1 werden unter dem Stichpunkt „Eigentumsmaßnahmen“ die Worte „Neubau und Ersterwerb“ durch die Worte „Neuschaffung (Neubau, Ausbau, Erweiterung) und Ersterwerb“ ersetzt und die Worte „Ausbau und Erweiterung Euro 166“ gestrichen.

180. Folgende neue Tarifstelle 29.1.3 wird in die AVerwGebO NRW aufgenommen:

„29.1.3

Bewilligung von Fördermitteln für Baumaßnahmen, die wegen einer Schwerbehinderung erforderlich sind, sofern keine Gebühr nach den Tarifstellen 29.1.1 oder 29.1.2 anfällt
Gebühr: Euro 120“.

Die bisherige Tarifstelle „29.1.3“ wird zur Tarifstelle „29.1.4“ und die bisherige Tarifstelle „29.1.4“ wird zur Tarifstelle „29.1.5“.

181. Die Tarifstelle 29.1.21 wird wie folgt neu gefasst:

„29.1.21

Erteilung eines Bewilligungsbescheides nach den Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest 2006, S. 2375) in der jeweils geltenden Fassung
Gebühr: 0,4 v.H. des bewilligten Betrages“.

182. Es wird folgende neue Tarifstelle 29.1.24 eingefügt:

„29.1.24

Erteilung einer Bescheinigung zum Stichtag der Zinsanhebung für nach dem WoFG geförderte Eigentumsmaßnahmen
Gebühr: Euro 2,50 bis 10“.

183. Die Tarifstelle 29.3.1 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Juni 2006

Die Landesregierung
 Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
 Dr. Jürgen Rüttgers

(L. S.)

Der Innenminister
 Dr. Ingo Wolf

2035
 205

Gesetz zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften über die Organisation der Polizei

Vom 23. Mai 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften über die Organisation der Polizei

205

Artikel 1

Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

Das Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen – Polizeiorganisationsgesetz (POG NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird die Nummer 2 gestrichen; die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
- In Absatz 2 werden die Wörter „Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform“ durch die Wörter „für Fragen der Inneren Sicherheit zuständigen Ausschuss“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift lautet „Wasserschutzpolizei“.
- Es wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Wasserschutzpolizei ist eine Organisationseinheit des für den Standort Duisburg zuständigen Polizeipräsidiums.“

- Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2; die Wörter „des Präsidiums“ werden gestrichen.
- Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; die Wörter „des Präsidiums“ werden gestrichen.

3. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „wobei das Präsidium der Wasserschutzpolizei der Bezirksregierung Düsseldorf untersteht,“ gestrichen.

4. In § 6 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „wobei das Präsidium der Wasserschutzpolizei der Bezirksregierung Düsseldorf untersteht,“ gestrichen.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „das Präsidium der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
- In Absatz 2 werden die Wörter „Das Präsidium der“ durch das Wort „Die“ ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift lautet „Autobahnpolizei“.
- § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Überwachung des Straßenverkehrs auf Bundesautobahnen einschließlich der Einrichtungen und Anlagen, die zu den Bundesautobahnen gehören, sowie der Zu- und Abfahrten sind

- das Polizeipräsidium Bielefeld für die im Regierungsbezirk Detmold,
- das Polizeipräsidium Münster für die im Regierungsbezirk Münster,
- das Polizeipräsidium Dortmund für die im Regierungsbezirk Arnsberg,
- das Polizeipräsidium Düsseldorf für die im Regierungsbezirk Düsseldorf,

5. das Polizeipräsidium Köln für die im Regierungsbezirk Köln

gelegenen Bundesautobahnen zuständig, wobei örtliche Zuständigkeitsabgrenzungen nach Absatz 3 erfolgen können.

- c) In § 12 Abs. 2 wird das Wort „Bezirksregierungen“ durch das Wort „Autobahnpolizeien“ ersetzt.

- d) § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Überwachungszuständigkeit im Sinne von Absatz 1 für bestimmte Strecken von

1. Bundesautobahnen mit anschließenden autobahnähnlichen Straßen einem anderen in Absatz 1 aufgeführten Polizeipräsidium,
2. Bundesautobahnen, die keinen Anschluss an das Bundesautobahnnetz haben, einer Kreispolizeibehörde,
3. autobahnähnlichen Straßen mit Anschluss an das Bundesautobahnnetz einem in Absatz 1 aufgeführten Polizeipräsidium

zu übertragen, soweit das zur zweckmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.“

7. § 17 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „d'Hondt'schen – Verhältniswahlssystem“ durch die Wörter „Verhältniswahlssystem Hare/Niemeyer“ ersetzt.

2035

Artikel 2

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

§ 82 Abs. 2 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landespersonalvertretungsgesetz – LPVG vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 69), wird gestrichen.

205

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Verordnung über die Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. November 2002 (GV. NRW. S. 562), geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2004 (GV. NRW. S. 104), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 werden die Wörter „Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturereform“ durch die Wörter „für Fragen der Inneren Sicherheit zuständigen Ausschuss“ ersetzt.

2. § 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Polizeipräsidium Duisburg
kreisfreie Stadt Duisburg, vgl. § 3 Abs. 2 Polizeiorganisationsgesetz und Verordnung über den Polizeibezirk des Präsidiums der Wasserschutzpolizei vom 19. August 2002 (GV. NRW. S. 388), geändert durch Artikel 34 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351)“.

- b) Nummern 8 und 12 werden wie folgt gefasst:

„8. Polizeipräsidium Essen
kreisfreie Städte Essen und Mülheim an der Ruhr“

„12. Polizeipräsidium Köln
kreisfreie Städte Köln und Leverkusen“.

- c) Nummern 14, 16 und 21 werden gestrichen.

Die Folgenummerierungen nach bisheriger Nummer 13 werden entsprechend angepasst.

3. § 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

Nummer 29 wird wie folgt gefasst:

„Landrat Wesel/
Kreis Wesel“.

Artikel 4

Wiederherstellung des Verordnungsranges

Die in diesem Gesetz geänderte Rechtsverordnung kann auf Grund der jeweils einschlägigen Verordnungsermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

Personalvertretungsrechtliche Übergangsregelungen im Zusammenhang mit der Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes vom 23. Mai 2006

1. Der jeweilige Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter der gemäß § 82 Abs. 2 Landespersonalvertretungsgesetz gewählten Personalvertretungen ist berechtigt, für die laufende Wahlperiode an allen Sitzungen des bei dem jeweiligen Polizeipräsidium gebildeten Personalrats beratend teilzunehmen.
2. Für die bei den Bezirksregierungen verbleibenden Beschäftigten im Sinne von § 82 Abs. 2 Landespersonalvertretungsgesetz sind für die laufende Wahlperiode die nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 Landespersonalvertretungsgesetz gebildeten Stufenvertretungen die zuständigen Personalvertretungen.
3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter der gemäß § 82 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz beim Präsidium für die Wasserschutzpolizei gewählten Personalvertretung ist berechtigt, für die laufende Wahlperiode an allen Sitzungen des Personalrats des Polizeipräsidiums gem. § 3 Abs. 1 Polizeiorganisationsgesetz beratend teilzunehmen.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Mai 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Dr. Jürgen Rüttgers

Der Finanzminister

Dr. Helmut Linszen

Der Innenminister

Dr. Ingo Wolf

– GV. NRW. 2006 S. 267

212

Gesetz zur Neuordnung der Finanzierungsbeteiligung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Neufin SchKG)

Vom 23. Mai 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Neuordnung der Finanzierungsbeteiligung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Neufin SchKG)

Artikel I

Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Schwangerschaftskonfliktgesetz NRW – AG SchKG)

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen nach § 3 Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG – vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050), und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach § 8 SchKG sicherzustellen.

(2) Das Gesetz regelt die öffentliche Förderung von Beratungsstellen nach § 4 SchKG.

§ 2

Beratung

Die Beratung nach dem SchKG erfolgt durch Fachkräfte der Beratungsstellen nach § 3 SchKG und Fachkräfte der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sowie durch staatlich anerkannte Ärztinnen und Ärzte nach § 8 SchKG.

§ 3

Voraussetzungen für die Förderung von Beratungsstellen

(1) Beratungsstellen werden ausschließlich auf Antrag und ausschließlich bis zum Erreichen des Versorgungsschlüssels von einer Beratungsfachkraft oder einem anerkannten Arzt oder einer anerkannten Ärztin auf 40.000 Einwohner je Versorgungsgebiet gefördert (Versorgungsschlüssel).

(2) Auf den Versorgungsschlüssel werden die staatlich anerkannten Ärztinnen und Ärzte mit einem Anteil von bis zu 25 v.H. angerechnet.

(3) Die Fachkraftstellen landesweit tätiger Beratungsstellen tragen zu gleichen Teilen zur Erfüllung des Versorgungsschlüssels in den Versorgungsgebieten bei.

(4) Beratungsstellen, die insgesamt mit weniger als einer halben Fachkraftstelle ausgestattet sind, werden bei der Förderung nicht berücksichtigt.

(5) Geförderte Beratungsstellen können außer den in § 2 bzw. §§ 5, 6 SchKG genannten Aufgaben der individuellen Beratung die vorbeugende Arbeit auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung auch in Gruppenveranstaltungen und außerhalb der Beratungsstelle anbieten.

§ 4

Versorgungsgebiete

Die Beratungsstellen sind Versorgungsgebieten zugeordnet. Die Versorgungsgebiete entsprechen den Regierungsbezirken.

§ 5

Umfang der Förderung

Die Landesförderung nach § 4 Abs. 2 SchKG beträgt 80 v.H. der angemessenen Personal- und Sachkosten der Fachkräfte und Verwaltungskräfte der Beratungsstellen, soweit die Stellen zur Erfüllung des Versorgungsschlüssels erforderlich sind (Kontingent). Die Förderung soll pauschaliert erfolgen.

§ 6

Trägergruppen

Trägergruppen sind Gemeinden (GV) oder Gruppen einzelner Träger, die sich zu einem Verbund zusammengeschlossen haben und ein gleiches inhaltliches Beratungskonzept haben oder eine Gruppe von Trägern, die sich einem bestimmten Spitzenverband angeschlossen hat.

§ 7

Auswahlkriterien bei Überversorgung

(1) Liegen unter Berücksichtigung der anerkannten Ärztinnen und Ärzte gemäß § 3 Abs. 2 mehr Anträge in

einem Versorgungsgebiet vor, als zur Erfüllung des in § 3 Abs. 1 genannten Versorgungsschlüssels erforderlich sind, soll in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt mindestens jeweils eine Fachkraftstelle zweier verschiedener Trägergruppen oder einzelner Träger gefördert werden.

(2) Bei der Verteilung der zu fördernden Fachkraftstellen soll die Anzahl der Fachkraftstellen pro Trägergruppe möglichst gleich hoch sein.

(3) Für die Auswahl zwischen den Beratungsstellen einer Trägergruppe oder einzelner Träger gelten folgende in einer Rangfolge dargestellte Kriterien:

- In jedem Versorgungsgebiet soll eine gleichmäßige regionale Verteilung der Beratungsstellen einer Trägergruppe oder eines einzelnen Trägers gewährleistet werden.
- Im Übrigen erfolgt die Auswahl nach fachlichem Ermessen, wobei auch die Nachfrage, die Größe der Einrichtung gemessen an Fachkraftstellen und ihre Kooperationen mit anderen Diensten berücksichtigt werden sollen.

§ 8

Bestandsschutz

(1) Die Anzahl der zu fördernden Fachkraftstellen und ihre Verteilung auf die zu fördernden Beratungsstellen wird alle fünf Jahre zu Beginn des auf die Antragstellung folgenden Jahres überprüft und neu festgelegt.

(2) Fallen innerhalb der fünf Jahre Fachkraftstellen einer Trägergruppe oder eines Trägers weg und hat diese oder dieser weitere Fachkraftstellen im gleichen Versorgungsgebiet beantragt, so werden die beantragten Fachkraftstellen bis zur Höhe der weggefallenen Fachkraftstellen zu Beginn des auf die Antragstellung folgenden Jahres in die Förderung aufgenommen. Die Auswahl erfolgt nach den in § 7 genannten Kriterien. Beantragt die Trägergruppe oder der einzelne Träger der weggefallenen Fachkraftstellen keine neuen Stellen, werden die weggefallenen Fachkraftstellen den anderen Trägergruppen oder einzelnen Trägern im Versorgungsgebiet angeboten. Die Auswahl erfolgt nach den in § 7 genannten Kriterien.

(3) Gibt es innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums Abweichungen von mehr als 5 vom Hundert vom Versorgungsschlüssel, wird die Überprüfung der Anzahl der zu fördernden Fachkraftstellen und die Festlegung der zu fördernden Beratungsstellen zu Beginn des auf die Antragstellung folgenden Jahres vorgenommen.

(4) Stellt innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums ein bisher nicht vertretener einzelner Träger oder ein Träger einer bisher nicht vertretenen Trägergruppe einen Antrag auf Förderung, wird zu Beginn des auf die Antragstellung folgenden Jahres die Anzahl der zu fördernden Fachkraftstellen und ihre Verteilung auf die zu fördernden Beratungsstellen neu festgelegt, sofern der Antrag bei der letzten Verteilung der Fachkraftstellen gemäß § 7 zu einer geänderten Verteilung geführt hätte.

(5) Der Bestandsschutz der neu eingerichteten Stellen nach den Absätzen 2 und 4 beschränkt sich auf den Zeitraum, der bis zum nächsten Überprüfungszeitraum nach Absatz 1 vorgesehen ist.

§ 9

Ermächtigung

Die für Schwangerschaftsberatung zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des für Familie zuständigen Ausschusses, das Nähere zum Verfahren und zur Bemessung der Förderung nach diesem Gesetz zu regeln.

Dazu gehören vor allem:

- die zuständige Behörde sowie das Antragsverfahren,
- die Grundlage für die Berechnung und Anwendung des Versorgungsschlüssels gemäß § 3 sowie
- die Angemessenheit der Personal- und Sachkosten nach § 5.

§ 10

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 1. Juli 2011 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

Artikel 2

Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Finanzierungsbeteiligung an den Kosten der allgemeinen Beratungsstellen gemäß § 3 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) sowie Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen gemäß § 8 SchKG (Verordnung zum Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz – VO AG SchKG –)

Aufgrund des § 9 des Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Schwangerschaftskonfliktausführungsgesetz NRW – AG SchKG) vom 23. Mai 2006 (GV. NRW. S. 268) wird verordnet:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die Finanzierungsbeteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den Kosten der Beratungsstellen nach § 3 SchKG sowie der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach § 8 SchKG gemäß dem Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (AG SchKG).

§ 2

Zuständige Behörde

Zuständige Behörden sind die Landschaftsverbände.

§ 3

Verfahren

(1) Die Anträge sind jährlich zu einem von den zuständigen Behörden zu bestimmenden Termin zu stellen. Durch einen Festsetzungsbescheid wird die Höhe der Finanzierungsbeteiligung für ein Kalenderjahr bestimmt. Die Auszahlung erfolgt nach den Regelungen im Festsetzungsbescheid. Über bewilligte, aber nicht in Anspruch genommene Stellen wird im Folgejahr entschieden.

(2) Die Leistungsempfänger haben eine Verwendungserklärung zu erbringen. Bestandteil dieser Erklärung ist die Vorlage der für das Berichtswesen erforderlichen Jahreserhebung.

(3) Die Leistungsempfänger haben nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel auf Aufforderung der zuständigen Behörde an die Landeskasse zurückzuzahlen. Zurückzuzahlende Beträge sind mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

(4) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Leistungsempfängern zu prüfen, ob die Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.

§ 4

Angemessenheit der Sachkosten

Die angemessenen Sachkosten gemäß § 5 Schwangerschaftskonfliktausführungsgesetz NRW werden auf Grundlage des erforderlichen sachlichen Bedarfs in Abstimmung mit den in § 6 AG SchKG genannten Trägergruppen bzw. einzelner Träger als Pauschale bestimmt. Sie wird für die Beschäftigten einer Beratungsstelle pro Vollzeitäquivalent (Addition der Stellenanteile mit dem jeweiligen Stundenumfang im Jahr – VZÄ) bestimmt.

§ 5

Angemessenheit der Personalkosten

(1) Zur Bestimmung der Angemessenheit der Personalkosten werden die zu berücksichtigenden Beschäftigten, soweit sie vor dem In-Kraft-Treten des Schwangerschaftskonfliktausführungsgesetz NRW angestellt wurden, entsprechend ihrer Ausbildungsvoraussetzungen und Tätigkeitsmerkmale fiktiv den Vergütungsgrup-

pen I b, II a, IV a, IV b, V b, VI b des Bundesangestellten-tarifs des Landes (BAT/Land) zugeordnet. Die ab dem In-Kraft-Treten des AG SchKG neu eingestellten Beratungsfachkräfte werden fiktiv der Vergütungsgruppe IV b BAT/Land, die Verwaltungskräfte fiktiv der Vergütungsgruppe VI b BAT/Land zugeordnet. Eine Vergütung nach IV a BAT/Land wird berücksichtigt, wenn die Fachkraft eine Einrichtung mit insgesamt mindestens drei vollen Stellen für Beratungsfachkräfte leitet.

(2) Zu den Honorarkosten für die nach § 6 Abs. 3 SchKG erforderliche Hinzuziehung weiterer Fachkräfte erfolgt eine pauschalierte Finanzierungsbeteiligung in Höhe von 80 v.H. der Kosten.

(3) Die Anzahl der Verwaltungskräfte, für die das Land die Kosten zu tragen hat, steht – auf Grundlage von Vollzeitäquivalenten – in Relation zu den Beratungsfachkräften. Und zwar:

- bei Beratungsstellen mit 2 oder weniger VZÄ-Beratungsfachkräften im Umfang von 0,5 Stellen je VZÄ-Beratungsfachkraft,
- bei Beratungsstellen mit mehr als 2 VZÄ-Beratungsfachkräften im Umfang von 0,5 Stellen je VZÄ-Beratungsfachkraft für bis zu 2 VZÄ-Beratungsfachkräfte und für die weiteren VZÄ-Beratungsfachkräfte im Umfang von 0,3 Stellen. Für Außenstellen von Beratungsstellen erfolgt diese Berechnung der angemessenen Personalkosten getrennt. Beratungsfachkräfte von Nebenstellen werden bei der Hauptstelle berücksichtigt.

§ 6

Grundlagen für die Berechnung des Versorgungsschlüssels

(1) Der Versorgungsschlüssel gemäß § 3 Abs. 1 Schwangerschaftskonfliktausführungsgesetz NRW wird auf Grundlage der jeweils aktuellen Bevölkerungsstatistik des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen berechnet. Die Anzahl der Beratungsfachkraftstellen, die nach dem Versorgungsschlüssel zu fördern sind, wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet.

(2) Für die Feststellung, ob der Versorgungsschlüssel in den einzelnen Versorgungsgebieten erfüllt ist, wird die Anzahl der in den Förderanträgen beantragten Vollzeitstellen zusammen mit den Anteilen der beantragten Teilzeitstellen mit dem Kontingent (§ 5 Schwangerschaftskonfliktausführungsgesetz NRW) verglichen.

§ 7

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration berichtet dem Landtag bis zum 1. Juli 2011 über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

Artikel 3

Wiederherstellung des Verordnungsranges

Die in diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung kann aufgrund der einschlägigen Verordnungsermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Artikel 3 dieses Gesetzes tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Mai 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Jürgen Rüttgers

(L. S.)

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s s e n

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

Für den
Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
der Minister
für Bundes- und Europaangelegenheiten
Michael B r e u e r

Die Justizministerin
Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
Armin L a s c h e t

– GV. NRW. 2006 S. 268

223

**Erstes Gesetz
zur Änderung des Schulgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen
Vom 13. Juni 2006**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das
hiermit verkündet wird:

**Erstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Inhaltsübersicht

Artikel 1
Änderung des Schulgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen

Artikel 2
In-Kraft-Treten

**Artikel 1
Änderung des Schulgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV.
NRW. S. 102) wird wie folgt geändert:

1. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 ein-
gefügt:

„(4) Lehrerinnen und Lehrer dürfen in der Schule
keine politischen, religiösen, weltanschaulichen
oder ähnliche äußere Bekundungen abgeben, die
geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenü-
ber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder
den politischen, religiösen oder weltanschaulichen
Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbe-
sondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, wel-
ches bei Schülerinnen und Schülern oder den El-
tern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine
Lehrerin oder ein Lehrer gegen die Menschenwür-
de, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 des
Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die
freiheitlich-demokratische Grundordnung auf-
tritt. Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags
nach Artikel 7 und 12 Abs. 6 der Verfassung des
Landes Nordrhein-Westfalen und die entsprechen-
de Darstellung christlicher und abendländischer

Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen
widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach
Satz 1. Das Neutralitätsgebot des Satzes 1 gilt
nicht im Religionsunterricht und in den Bekennt-
nis- und Weltanschauungsschulen.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

c) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 ein-
gefügt:

„(6) Die Einstellung einer Lehrerin oder eines
Lehrers setzt als persönliches Eignungsmerkmal
voraus, dass sie oder er die Gewähr für die Ein-
haltung der Bestimmungen des Absatzes 4 in der
gesamten voraussichtlichen Dienstzeit bietet. Ent-
sprechendes gilt für die Versetzung einer Lehrerin
oder eines Lehrers eines anderen Dienstherrn in
den nordrhein-westfälischen Schuldienst. Für
Lehrramtsanwärterinnen und Lehrramtsanwärter
können von der Einstellungsbehörde auf Antrag
Ausnahmen vorgesehen werden, soweit die Ausü-
bung ihrer Grundrechte es zwingend erfordert und
zwingende öffentliche Interessen an der Wahrung
der staatlichen Neutralität und des Schulfriedens
nicht entgegenstehen.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

2. § 58 wird wie folgt geändert:

Als Satz 2 wird angefügt:

„§ 57 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in
Kraft.

Düsseldorf, den 13. Juni 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
zugleich für den
Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
Barbara S o m m e r

Die Justizministerin
Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

– GV. NRW. 2006 S. 270

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
im ersten Fachsemester
für das Sommersemester 2006
Vom 18. Mai 2006**

Aufgrund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ratifizie-
rung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studien-

plätzen vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 238), geändert durch Artikel 80 des Vierten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Viertes Befristungsgesetz – Zeitraum 1996 bis Ende 2000) vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 und der §§ 10 Abs. 2 und 11 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 – HZG NW 1993) vom 11. Mai 1993 (GV. NRW. S. 204), zuletzt geändert durch Artikel 76 des Dritten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Drittes Befristungsgesetz – Zeitraum 1987 bis Ende 1995) vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage 1 zu der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Sommersemester 2006 vom 16. Dezember 2005 (GV. NRW. 2006 S. 16) wird wie folgt geändert:

Die in der Zeile „Medizin, Staatsexamen“ für die Universität Münster ausgewiesene Zahl „133“ wird durch die Zahl „134“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Mai 2006

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

– GV. NRW. 2006 S. 271

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Studienjahr 2005/2006

Vom 4. Juni 2006

Aufgrund der §§ 8, 10 Abs. 2 und 11 Nr. 2 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 – HZG NW 1993) vom 11. Mai 1993 (GV. NRW. S. 204), zuletzt geändert durch Artikel 76 des Dritten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Drittes Befristungsgesetz – Zeitraum 1987 bis Ende 1995) vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird verordnet:

Artikel I

In der Anlage 2 I. (Studiengänge an Universitäten – Sommersemester 2006 –) zu der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Studienjahr 2005/2006 vom 15. August 2005 (GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2006 (GV. NRW. S. 48), wird die in der Spalte „UNI MS“ für den Studiengang „Medizin/Vorklinischer Teil“ für das 3. Fachsemester ausgebrachte Zahl 131 durch die Zahl 132 ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Juni 2006

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

– GV. NRW. 2006 S. 271

Genehmigung der 17. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil (Kreis Soest/Hochsauerlandkreis) – im Gebiet der Stadt Rütten

Vom 7. Juni 2006

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2006 die 17. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil (Kreis Soest/Hochsauerlandkreis) im Gebiet der Stadt Rütten beschlossen (Erweiterung des Abgrabungsbereiches „Kattensiepen“).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 7. Juni 2006 – 502 – 30.13.03.16 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Soest und der Stadt Rütten zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 7. Juni 2006

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dieter K r e l l

– GV. NRW. 2006 S. 272

**Genehmigung der
4. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt Münsterland
im Gebiet der Stadt Datteln**

Vom 17. Mai 2006

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 13. März 2006 die 4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland im Gebiet der Stadt Datteln beschlossen (Industriepark Löringhof).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 17. Mai 2006 – 502 – 30.17.02.05 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Datteln zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 17. Mai 2006

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dieter K r e l l

– GV. NRW. 2006 S. 272

**Haushaltssatzung
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 2006**

Vom 20. Juni 2006

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), und § 9 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKF Einführungsgesetz NRW – NKFEG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Beschluss vom 9. März 2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird in einen kameralen Teil (Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt) und wegen der Umstellung auf das neue Haushaltsrecht in Teilschritten nach dem NKF Einführungsgesetz NRW in einen doppelischen Teil (Ergebnis- und Finanzplan) gegliedert.

(2) Der kameral Teil des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2006, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2.029.092.600 EUR
in der Ausgabe auf	2.029.092.600 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	122.134.100 EUR
in der Ausgabe auf	122.134.100 EUR

festgesetzt.

(3) Der doppelische Teil des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2006, der die für die Erfüllung der Aufgaben der auf das System der doppelten Buchführung umgestellten Aufgabenbereiche des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	12.831.925 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	52.363.313 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.031.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	50.639.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	74.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.572.410 EUR

festgesetzt.

Die festgesetzten zahlungswirksamen Gesamtbeträge sind in den ausgewiesenen Gesamtsummen des § 1 Abs. 2 dieser Haushaltssatzung enthalten.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2006 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf 35.916.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 25.803.400 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die nach § 22 der Landschaftsverbandsordnung zur erhebende Landschaftsumlage wird auf 16,5 % der für das Haushaltsjahr 2006 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Landschaftsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 jeweils zum 15. eines Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber/Stelleninhaberinnen nicht wieder besetzt werden.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Durchführung der Haushaltssatzung.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24. März 2006 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 3. Juli bis 11. Juli 2006 im Landeshaus, Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Block D, Zimmer-Nr. 215, öffentlich aus, und zwar jeweils montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags bis 12.30 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei

die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 20. Juni 2006

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Wolfgang S c h ä f e r

– GV. NRW. 2006 S. 272

791

Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten (Kormoran-VO)

Vom 2. Mai 2006

Aufgrund des § 43 Abs. 8 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Zulassung von Ausnahmen

(1) Zum Schutz der heimischen Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden wird nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 allgemein zugelassen, Kormorane (*Phalacrocorax carbo*) abweichend von § 42 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz durch Abschuss zu töten. Bleischrot darf beim Abschuss von Kormoranen nicht verwendet werden. Zur Nachsuche sind brauchbare Jagdhunde zu verwenden.

(2) Nach Absatz 1 getötete Kormorane sind von den Besitzverboten des § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz ausgenommen. Die Vermarktungsverbote nach § 42 Abs. 2 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 2

Örtliche Beschränkungen

(1) Die Zulassung nach § 1 Abs. 1 ist beschränkt auf Kormorane, die sich auf, über oder näher als 100 Meter an einem stehenden oder fließenden Gewässer nach § 1 Abs. 2 des Landesfischereigesetzes Nordrhein-Westfalen (LFischG) befinden.

(2) Von der Zulassung nach § 1 Abs. 1 ausgenommen sind Kormorane

1. in einem befriedeten Bezirk nach § 4 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW),
2. in einem Nationalpark, einem Naturschutzgebiet oder in einem in der Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2004 (SMBl. NRW. 1000) genannten Gebiet,
3. an oder auf einem Privatgewässer nach § 1 Abs. 4 Landesfischereigesetz sowie einem nach § 2 Landesfischereigesetz einem Privatgewässer gleichgestellten Gewässer, sofern der Nutzungsberechtigte sein Einverständnis zum Abschuss nicht schriftlich erklärt hat.

§ 3

Zeitliche Beschränkungen

Die Zulassung nach § 1 Abs. 1 ist beschränkt auf die Zeit vom 16. September bis 15. Februar und auf die Tageszeiten, in denen nach den örtlich gegebenen äußeren Umständen die Gefahr der Verwechslung mit anderen Vogelarten nicht besteht.

§ 4

Personenbezogene Voraussetzungen

(1) Zum Abschuss nach § 1 Abs. 1 ist berechtigt, wer einen gültigen Jagdschein besitzt und

1. in dem jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtigt ist oder
2. von der in dem jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtigten Person zum Abschuss ermächtigt worden ist.

(2) Der Abschuss nach § 1 Abs. 1 ist der befugten Jagdausübung im Sinne des § 13 Abs. 6 des Waffengesetzes gleichgestellt.

§ 5

Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung

Die Inhaberinnen und Inhaber von eingefriedeten Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung nach § 1 Abs. 3 Landesfischereigesetz, die im Haupt- oder Nebenerwerb betrieben werden, sind, sofern sie einen gültigen Jagdschein besitzen, abweichend von § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 zum Abschuss innerhalb der Einfriedung berechtigt, wenn sich Kormorane auf oder über dem Betriebsgelände befinden.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

Die Befugnis der unteren Landschaftsbehörde,

1. im Einzelfall weitere Ausnahmen nach § 43 Abs. 8 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz zuzulassen und
2. Befreiungen nach § 62 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu erteilen,

bleibt unberührt.

§ 7

Berichtspflichten

(1) Die Jagdausübungsberechtigten haben der unteren Jagdbehörde bis zum 15. April jeden Jahres auf dem Formblatt „Jährliche Streckenmeldung“ die Zahl der im Vorjahr abgeschossenen Kormorane mitzuteilen.

(2) Die Inhaberinnen oder Inhaber von Anlagen im Sinne von § 5 Abs. 1 haben der unteren Landschaftsbehörde bis zum 15. April jeden Jahres die Gesamtzahl der im Vorjahr in ihren Anlagen abgeschossenen Kormorane schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist das Muster der **Anlage** zu verwenden.

(3) Bei beringten Kormoranen haben die Berichtspflichtigen nach Absatz 1 und 2 außerdem das Datum des Abschusses und die Aufschrift des Ringes mitzuteilen.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2010 außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. Mai 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard U h l e n b e r g

Anlage**zu § 7 Abs. 2 und 3 der Kormoran-Verordnung vom 2.5.2006**

Name des Teichwirtschaftsbetriebs: _____

Name des Inhabers: _____

Untere Landschaftsbehörde: _____

Meldung:

Im Kalenderjahr 200... sind im oben genannten Teichwirtschaftsbetrieb (Zahl)
Kormorane abgeschossen worden.

Hiervon waren folgende Kormorane beringt:

Datum des Abschusses	Aufschrift des Ringes

Einzelpreis dieser Nummer 5,40 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359